

Bisherige Gemeindeordnung vom 28. September 1997	Neue Gemeindeordnung (Abstimmungsvorlage)	Kommentare
<b>Erster Titel: Grundlagen</b>	<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	
<p><b>§ 1 Bestand und Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stadt Schlieren bildet eine Politische Gemeinde des Kantons Zürich. Das Schulwesen ist mit der Politischen Gemeinde vereinigt.</p> <p><sup>2</sup> Sie erbringt Leistungen und besorgt die öffentlichen Aufgaben, die sie selbst zu ordnen befugt ist oder die ihr der Bund oder der Kanton Zürich überträgt.</p>	<p><b>Art. 1 <i>Gegenstand</i></b></p> <p><i>Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt Schlieren. Sie regelt die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeiten ihrer Organe.</i></p>	<p><b>Art. 1:</b> Ersetzt alt § 2 Abs. 1, neu formuliert gemäss Art. 1 MuGO. Gemäss § 3 Abs. 2 GG nehmen die Parlamentsgemeinden auch die Aufgaben im Schulbereich wahr, was in der GO nicht mehr erwähnt zu werden braucht.</p> <p>Alt § 1 Abs. 2: selbstverständlich, aufgehoben.</p>
<p><b>§ 2 Gemeindeordnung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindeordnung (GO) regelt die Organisation der Stadt als Politische Gemeinde und bestimmt die Befugnisse der einzelnen Organe.</p> <p><sup>2</sup> Die Einzelheiten werden im Verwaltungsreglement des Stadtrates und in den Geschäftsordnungen des Gemeindeparlamentes, des Stadtrates, der Schulpflege und der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen geregelt.</p> <p><sup>3</sup> Das Verwaltungsreglement geht den Geschäftsordnungen mit Ausnahme derjenigen des Gemeindeparlamentes vor. Es kann in der Stadtkanzlei eingesehen werden.</p>	<p><b>Art. 2 <i>Gemeindeart und Organisation</i></b></p> <p><sup>1</sup> <i>Die Stadt Schlieren ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Sie ist als Parlamentsgemeinde organisiert.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>In der Stadt Schlieren wird der Gemeindevorstand als Stadtrat bezeichnet.</i></p>	<p>Alt § 2 Abs. 2 u. 3: Die Notwendigkeit, Behördenreglemente bzw. Geschäftsordnungen zu erlassen sowie die Hierarchie der Erlasse untereinander ergibt sich aus dem GG, aufgehoben.</p> <p><b>Abs. 1:</b> Ersetzt alt § 1 Abs. 1, neu formuliert gemäss Art. 2 MuGO.</p>
<p><b>§ 3 Leitbild</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stadt fördert die Lebensqualität sowie das harmonische Zusammenleben ihrer Einwohnerinnen und Einwohner und wahrt das allgemeine Ansehen und die Interessen des Gemeinwesens.</p> <p><sup>2</sup> Um dieses Ziel zu erreichen, erstellt der Stadtrat für die Behörden- und Verwaltungstätigkeit ein Leitbild. Es wird periodisch überprüft und nachgeführt.</p>	<p><b>Art. 3 <i>Leitbild</i></b></p> <p><i>Der Stadtrat erstellt für die Behörden- und Verwaltungstätigkeit ein Leitbild. Es wird periodisch überprüft und nachgeführt.</i></p>	<p>Alt § 3 Abs. 1: Dies ist Teil des Leitbilds und wird neu in diesem statt auf Stufe GO festgehalten, aufgehoben.</p>
<p><b>§ 4 Politische Rechte</b></p> <p><sup>1</sup> Das Stimm- und Wahlrecht (inklusive das Recht, Wahlvorschläge einzureichen) sowie die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte. Für die Mitglieder des Gemeindeparlamentes, des Stadtrates, der Schulpfle-</p>		<p>Alt § 4: neu in <b>Art. 5</b> geregelt.</p>

<p>ge und der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen gilt Wohnsitzpflicht in der Stadt Schlieren.</p> <p><sup>2</sup> Das Initiativrecht sowie das Petitionsrecht der Stimmberechtigten richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p><sup>3</sup> Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte durch die Urne und durch das Initiativrecht aus.</p>		
<p><b>§ 5 Organisation</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde ist als Parlamentsgemeinde organisiert.</p> <p><sup>2</sup> Es bestehen folgende Organe:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gemeinde (Gesamtheit der Stimmberechtigten)</li> <li>2. Wahlbüro</li> <li>3. Gemeindeparlament</li> <li>4. Stadtrat (Gemeindevorsteherschaft)</li> <li>5. Schulpflege</li> <li>6. Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen (§ 56 Gemeindegesetz)</li> <li>7. Einzelbeamten (Betreibungsbeamter/Betreibungsbeamtin und Stadtmann/Stadtmamsfrau sowie Friedensrichter/Friedensrichterin)</li> </ol>		<p>Alt § 5 Abs. 1: neu in <b>Art. 2 Abs. 2</b> geregelt.</p> <p>Alt § 5 Abs. 2: MuGO enthält keine Aufzählung der Organe, aufgehoben.</p>
<p><b>§ 6 Unvereinbarkeit<sup>1)</sup></b></p> <p>Unvereinbarkeiten zwischen Gemeindeämtern und wegen Verwandtschaft von Amtsträgern/Amtsträgerinnen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.</p>		<p>Alt § 6: in § 25 ff. GPR geregelt, aufgehoben.</p>
<p><b>§ 7 Ausstandspflicht<sup>1)</sup></b></p> <p><sup>1</sup> Personen, die eine Anordnung zu treffen, dabei mitzuwirken oder sie vorzubereiten haben, treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache befangen erscheinen, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In der Sache ein persönliches Interesse haben,</li> <li>2. mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie</li> </ol>		<p>Alt § 7: in § 5a VRG und § 32 GG geregelt, Verzicht auf Verweis auf übergeordnetes Recht, aufgehoben.</p>

<p>bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung, eingetragene Partnerschaft, faktische Lebensgemeinschaft oder Kindesannahme verbunden sind,</p> <p>3. Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren.</p> <p><sup>2</sup> Wer in den Ausstand tritt, verlässt bei nicht öffentlichen Verhandlungen das Sitzungslokal.</p>		
<p><b>Zweiter Titel: Gemeinde</b></p>	<p><b>II. Die Stimmberechtigten</b></p>	
<p><b>I. Zusammensetzung</b></p>		
	<p><b>1. Organstellung</b></p>	
<p><b>§ 8 Politische Gemeinde</b></p> <p>Die Politische Gemeinde besteht aus der Gesamtheit der Stimmberechtigten. Die Stadt bildet einen Wahl- und Verwaltungskreis.</p>	<p><b>Art. 4 Funktion</b></p> <p><i><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten sind als Souverän der Gemeinde ihr oberstes Organ.</i></p> <p><i><sup>2</sup> Sie üben ihre Wahl- und Stimmrechte an der Urne aus.</i></p>	<p>Alt § 4: Formulierung gemäss MuGO.</p> <p>Alt § 8: nur bei mehreren Kreisen muss dies in der GO festgehalten sein, aufgehoben.</p>
	<p><b>2. Politische Rechte</b></p>	
	<p><b>Art. 5 Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht</b></p> <p><i><sup>1</sup> Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte.</i></p> <p><i><sup>2</sup> Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte, die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter sowie die Mitglieder des Wahlbüros, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.</i></p> <p><i><sup>3</sup> Das Initiativ- und Referendumsrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte sowie der Gemeindeordnung.</i></p>	

II. Urnenwahlen und Urnenabstimmungen	3. Urnenwahlen und -abstimmungen	
1. Allgemeines		
<p><b>§ 9 Wahl- und Abstimmungstage, Wahlbüro</b></p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat ordnet die Wahl- und Abstimmungstage an, bestimmt die Standorte und Öffnungszeiten der Urnen und trifft die nötigen Vorbereitungen. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p><sup>2</sup> Das Wahlbüro führt die durch die Urne vorzunehmenden Wahlen und die Abstimmungen nach dem Gesetz über die politischen Rechte durch. Das Gemeindeparlament bestimmt die Zahl der Mitglieder.</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin führt den Vorsitz, der Stadtschreiber/die Stadtschreiberin amtiert als Sekretär/Sekretärin des Wahlbüros. Bei der Wahl des Gemeindeparlamentes besorgt der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin auch die Aufgaben, die das Gesetz über die politischen Rechte für die Kantonsratswahlen dem Präsidenten/der Präsidentin der Kreiswahlvorsteherschaft überträgt.</p>	<p><b>Art. 6 Verfahren</b></p> <p><sup>1</sup> <i>Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.</i></p>	<p>Alt § 9 Abs. 2 und 3: Wahlbüro ist in § 14 GPR sowie in Art. 45 und 46 geregelt, aufgehoben.</p>
<p><b>§ 10 Abstimmungen mit Teil-, Zusatz- und Alternativfragen</b></p> <p><sup>1</sup> Abstimmungen über Teilfragen und Abstimmungen mit Zusatz- und Alternativfragen sind zulässig.</p> <p><sup>2</sup> Teil- oder Zusatzfragen dienen zum Bereinigen oder Ergänzen einer Vorlage in einzelnen Punkten. Mit Alternativfragen können zu Gegenständen, die dem obligatorischen Referendum unterliegen, zwei Anträge im Sinne von Alternativen zur Abstimmung vorgelegt werden.</p> <p><sup>3</sup> Bei Alternativfragen wird über beide Anträge gleichzeitig abgestimmt. Dabei werden den Stimmberechtigten auf dem gleichen Stimmzettel drei Fragen vorgelegt. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann uneingeschränkt erklären,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ob die Alternative 1 dem geltenden Recht oder der bestehenden Situation vorzuziehen ist,</li> <li>- die Alternative 2 dem geltenden Recht oder der bestehenden Situation vorzuziehen ist,</li> <li>- welche der beiden Vorlagen als angenommen gelten</li> </ul>		<p>Alt § 10: in § 12 GG und § 60a Abs. 2 GPR geregelt, Verzicht auf Verweis, aufgehoben.</p>

soll, falls die Stimmberechtigten beide Vorlagen annehmen.		
<b>2. Urnenwahlen</b>		
<p><b>§ 11 Urnenwahlen</b></p> <p>Die Gemeinde führt die nach § 21 GO vorzunehmenden Urnenwahlen durch.</p>	<p><b>Art. 7 Urnenwahlen</b></p> <p><i>Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>die Mitglieder des Gemeindeparlaments,</i></li> <li>2. <i>die Mitglieder mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Stadtrats,</i></li> <li>3. <i>die Mitglieder der Schulpflege,</i></li> <li>4. <i>die Mitglieder der Bürgerrechtskommission,</i></li> <li>5. <i>die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter.</i></li> </ol>	<p>Struktur gemäss MuGO, kein Verweis auf separate Bestimmung/Tabelle.</p> <p>Der Betreibungsbeamte soll neu durch den Stadtrat ernannt statt wie bisher an der Urne gewählt werden, weshalb er an dieser Stelle nicht aufgeführt wird.</p>
<p><b>§ 12 Wahlverfahren</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss § 21 GO zu wählenden Behörden gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.</p> <p><sup>2</sup> Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss § 21 GO zu wählenden Gemeindebehörden gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Stille Wahl. Kommt die Stille Wahl nicht zu Stande, erfolgt die Wahl mit einem leeren Wahlzettel.</p>	<p><b>Art. 8 Erneuerungswahlen</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Erneuerungswahlen <i>des Stadtrats</i> gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen. <i>Werden mehr Personen vorgeschlagen, als Stellen zu besetzen sind, erfolgt die Wahl mit einem leeren Wahlzettel. In diesem Fall wird den Wahlunterlagen im ersten Wahlgang ein Beiblatt beigelegt.</i></p> <p><sup>2</sup> Für die Erneuerungswahlen der übrigen an der Urne gemäss Art. 7 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird im ersten Wahlgang ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p><b>Abs. 1 und 2:</b> Neu soll bei allen Organen ausser dem Stadtrat nicht nur bei Ersatzwahlen sondern auch bei Erneuerungswahlen die stille Wahl möglich sein.</p> <p>Durch die Beilage eines Beiblatts, welches die Namen der offiziell Kandidierenden enthält, im ersten Wahlgang soll die Information der Wählenden verbessert werden.</p>
	<p><b>Art. 9 Ersatzwahlen</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Ersatzwahlen des Stadtrats gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen. <i>Werden mehr Personen vorgeschlagen, als Stellen zu besetzen sind, erfolgt die Wahl mit einem leeren Wahlzettel. In diesem Fall wird den Wahlunterlagen im ersten Wahlgang ein Beiblatt beigelegt.</i></p> <p><sup>2</sup> Für die Ersatzwahlen der übrigen an der Urne gemäss Art. 7 zu wählenden <i>Gemeindeorgane</i> gelten die Bestimmung-</p>	<p><b>Abs. 1 :</b> Analog zu den Erneuerungswahlen soll für den Stadtrat auch bei den Ersatzwahlen – im Gegensatz zur bisherigen Regelung – keine stille Wahl möglich sein. Dies unterstreicht die besondere Bedeutung dieser Behörde.</p>

	gen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. <i>Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird im ersten Wahlgang ein Beiblatt beigelegt.</i>	
<b>3. Urnenabstimmungen</b>	<b>4. Initiative und Referendum</b>	
	<p><b>Art. 10 <i>Urheber einer Initiative</i></b></p> <p><i><sup>1</sup> 300 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</i></p> <p><i><sup>2</sup> Eine Einzelinitiative über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, können einreichen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. eine einzelne stimmberechtigte Person,</i></li> <li><i>2. mehrere stimmberechtigte Personen.</i></li> </ol>	<p>Alt § 20: neue Formulierung gemäss MuGO.</p> <p><b>Abs. 1:</b> Anpassung an die Erfahrungszahlen bei den letzten Volksinitiativen. Gemäss § 146 Abs. 4 GPR (neu) darf die für eine Volksinitiative erforderliche Unterschriftenzahl 5 % der Stimmberechtigten nicht übersteigen (Ende 2016 verfügte die Stadt über rund 8'300 Stimmberechtigte).</p>
<p><b>§ 13 Obligatorisches Referendum</b></p> <p>Der Abstimmung durch die Gemeinde unterliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung</li> <li>2. Veränderungen des Stadtgebietes; sofern sie sich auf bewohnte Flächen erstrecken</li> <li>3. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über Zweckverbände</li> <li>4. Initiativen von Stimmberechtigten über einen Gegenstand, der dem obligatorischen Referendum untersteht</li> <li>5. Geschäfte gemäss § 38 GO</li> </ol>	<p><b>Art. 11 Obligatorisches Referendum</b></p> <p><i>Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. Teil- und Totalrevisionen</i> der Gemeindeordnung,</li> <li><i>2. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung,</i></li> <li><i>3. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,</i></li> <li><i>4. Verträge über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,</i></li> <li><i>5. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu beschliessen sind,</i></li> <li><i>6. Verträge über Veränderungen des Stadtgebiets von erheblicher Bedeutung,</i></li> <li><i>7. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000 und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300'000,</i></li> <li><i>8. Erwerb oder Veräusserung von Beteiligungen an Unternehmen</i> Dritter, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, von mehr als Fr. 3'000'000 im Einzelfall,</li> </ol>	<p>Alt § 13 Ziff. 4: Über Volksinitiativen findet nicht in jedem Fall eine Volksabstimmung statt, massgebend sind die entsprechenden Bestimmungen im GPR.</p> <p>Alt § 13 Ziff. 5: Die Finanzkompetenzen werden wie in der MuGO bei den einzelnen Organen separat angegeben, eine Übersichtstabelle wird als Anhang definiert.</p> <p><b>Ziff. 2 und 6:</b> der Begriff „erhebliche Bedeutung“ wurde vom Gesetzgeber nicht eindeutig definiert, sondern bedarf jeweils einer Auslegung.</p>

	<p>9. Schaffung neuer städtischer <i>Organisationseinheiten und Schulen ohne gesetzliche Verpflichtung mit einem mutmasslichen jährlichen Bruttoaufwand von mehr als Fr. 1'000'000.</i></p>	
<p><b>§ 14 Fakultatives Referendum</b></p> <p><sup>1</sup> Urnenabstimmungen finden statt über die Beschlüsse des Gemeindeparlamentes, sofern diese nicht vom Referendum ausgeschlossen sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn das Gemeindeparlament dies bei der Verabschiedung eines Geschäftes beschliesst,</li> <li>- wenn innert 30 Tagen, von der Bekanntmachung der Beschlüsse an, mindestens 150 Stimmberechtigte beim Präsidenten/bei der Präsidentin des Gemeindeparlamentes das schriftliche Begehren um Durchführung einer Gemeindeabstimmung stellen,</li> <li>- wenn innert der gleichen Frist mindestens 12 Mitglieder des Gemeindeparlamentes ein solches Begehren schriftlich beim Präsidenten/bei der Präsidentin des Gemeindeparlamentes stellen.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Wird das Begehren um Anordnung einer Gemeindeabstimmung gestellt, prüft der Stadtrat dessen Zustandekommen und fasst darüber unter Mitteilung an das Gemeindeparlament Beschluss. Ist das Begehren gültig, ordnet der Stadtrat die Gemeindeabstimmung an.</p>	<p><b>Art. 12 Fakultatives Referendum</b></p> <p><sup>1</sup> <i>Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Gemeindeparlamentes. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Eine Urnenabstimmung können verlangen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>200 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum),</i></li> <li>2. <i>ein Drittel der Mitglieder des Gemeindeparlamentes innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum).</i></li> </ol>	<p>Alt § 14 Abs. 1, 1. Spiegelstrich: Das freiwillige Unterbreiten von Geschäften an das nächst höhere Organ ist nicht mehr zulässig, da die Befugnisse der Gemeindeorgane im Sinn der Rechtssicherheit verbindlich zugeteilt werden müssen, aufgehoben.</p> <p>Alt § 14 Abs. 2: Verfahren ist im GPR geregelt, aufgehoben.</p> <p><b>Abs. 2 Ziff. 1:</b> Anpassung an die gestiegene Zahl der Stimmberechtigten, wobei gemäss § 157 Abs. 4 GPR (neu) die erforderliche Unterschriftenzahl 3 % der Stimmberechtigten nicht überschreiten darf.</p> <p><b>Abs. 2 Ziff. 2:</b> Gemäss § 157 Abs. 3 GPR (neu) gilt neu eine kürzere Frist von 14 Tagen seit Beschlussfassung.</p>
<p><b>§ 15 Ausschluss des Referendums</b></p> <p><sup>1</sup> Folgende Geschäfte des Gemeindeparlamentes können der Abstimmung durch die Gemeinde nicht unterstellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wahlen</li> <li>2. Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte sowie der Bauabrechnungen</li> <li>3. Jährliche Voranschläge, Nachtragskredite zu den Voranschlägen und diejenigen besonderen Krediterteilungen, die durch gesetzliche Bestimmungen, durch die Gemeindeordnung sowie durch frühere Beschlüsse der Gemeinde und ihrer zuständigen Organe bedingt sind</li> </ol>		<p>Alt. § 15: Die Ausschlussgegenstände gemäss Ziff. 1 bis 10 ergeben sich aus § 10 Abs. 2 GG. Ziff. 11 ist nicht mehr zulässig, da Art. 37 KV das Dringlichkeitsrecht abschliessend regelt und den Parlamentsgemeinden diesbezüglich kein Gestaltungsspielraum mehr bleibt. Daher ganzer § 15 aufgehoben.</p>

<ol style="list-style-type: none"> <li>4. Beschlüsse über die Genehmigung gebundener Ausgaben gemäss § 93 Ziffer 5 des Gemeindegesetzes</li> <li>5. Festsetzung des Gemeindesteuerfusses</li> <li>6. Ausgabenbeschlüsse, für die das Gemeindeparlament abschliessend zuständig ist</li> <li>7. Beschlüsse über die Ablehnung von Einzelinitiativen, welche einen dem obligatorischen Referendum unterliegenden Gegenstand betreffen</li> <li>8. Beschlüsse, mit denen auf einen Antrag des Stadtrates nicht eingetreten oder mit denen ein Antrag des Stadtrates abgelehnt wird</li> <li>9. Beschlüsse über Erlass, Änderung oder Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeindeparlamentes</li> <li>10. Beschlüsse des Gemeindeparlamentes über die Gültigkeit von Initiativen</li> <li>11. wenn ein Beschluss des Gemeindeparlamentes mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder als dringlich erklärt wird und der Stadtrat durch besonderen Beschluss sein Einverständnis erteilt hat</li> </ol>		
<p><b>§ 16 Anträge des Gemeindeparlamentes<sup>1)</sup></b></p> <p>Die Vorlagen des Gemeindeparlamentes zuhanden der Urnenabstimmung werden durch das Gemeindeparlament, gestützt auf die Anträge des Stadtrates mit einem eigenen Antrag zuhanden der Stimmberechtigten verabschiedet. Die Beleuchtenden Berichte <sup>1)</sup> an die Stimmberechtigten werden in der Regel vom Stadtrat verfasst.</p>		<p>Alt § 16: durch § 11 Abs. 1 GG und § 64 Abs. 3 GPR abgedeckt, aufgehoben.</p>
<p><b>§ 17 Doppelantrag</b></p> <p><sup>1)</sup> Werden die Anträge des Stadtrates vom Gemeindeparlament abgelehnt oder abgeändert, so kann der Stadtrat seine Anträge neben denjenigen des Gemeindeparlamentes zur Abstimmung bringen.</p> <p><sup>2)</sup> Den Stimmberechtigten werden auf dem gleichen Stimmzettel drei Fragen vorgelegt. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann uneingeschränkt erklären,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ob er/sie den Beschluss des Gemeindeparlamentes annehmen oder ablehnen will,</li> </ol>		<p>Alt § 17 Abs. 1: in § 11 Abs. 2 GG geregelt, aufgehoben.</p> <p>Alt § 17 Abs. 2 und 3: in § 60a Abs. 2 GPR geregelt, aufgehoben.</p>

<p>2. ob er/sie den Antrag des Stadtrates annehmen oder ablehnen will,</p> <p>3. welche der beiden Vorlagen in Kraft treten soll, falls die Stimmberechtigten beide Vorlagen annehmen sollten.</p> <p><sup>3</sup> Erhalten beide Vorlagen mehr bejahende als verneinende Stimmen, entscheidet das Ergebnis der dritten Frage.</p>		
<p><b>§ 18 Vorlagen, Beleuchtende Berichte</b></p> <p>Anträge über Sachgeschäfte für die Urnenabstimmung sind nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die politischen Rechte zu veröffentlichen und zusammen mit den Beleuchtenden Berichten den Stimmberechtigten zuzustellen.</p>		<p>Alt § 18: Verzicht auf Verweis auf übergeordnetes Recht, aufgehoben.</p>
<p><b>III. Initiativrecht</b></p>		
<p><b>§ 19 Initiativrecht einzelner Stimmberechtigter</b></p> <p><sup>1</sup> Jeder/jede Stimmberechtigte kann über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, dem Präsidenten/der Präsidentin des Gemeindeparlamentes schriftlich und kurz begründet eine Initiative einreichen.</p> <p><sup>2</sup> Findet eine Einzelinitiative über einen dem obligatorischen Referendum unterliegenden Gegenstand die Unterstützung von mindestens 12 Mitgliedern des Gemeindeparlamentes, so ist sie mit einem allfälligen Gegenvorschlag einer Gemeindeabstimmung zu unterbreiten. Andernfalls gilt sie als abgelehnt.</p> <p><sup>3</sup> Für das Verfahren, die persönliche Begründung der Initiative im Gemeindeparlament und die allfällige Ungültig-erklärung einer Initiative gilt das Gemeindegesetz. Über die Gültigkeit von Initiativen holt das Gemeindeparlament die Stellungnahme des Stadtrates ein. Ein Initiant/ eine Initiantin, der/die nicht Mitglied des Gemeindeparlamentes ist, darf die Initiative vor dem Gemeindeparlament persönlich begründen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder des Gemeindeparlamentes damit einverstanden ist.</p> <p><sup>4</sup> Eine Initiative kann jederzeit zurückgezogen werden bis zur Erledigung durch das Gemeindeparlament, wenn deren</p>		<p>Alt §§ 19 und 20: neu in <b>Art. 10</b> geregelt, das Verfahren richtet sich nach dem GPR und braucht in der GO nicht wiedergegeben zu werden, aufgehoben.</p>

<p>Gegenstand in die Zuständigkeit des Gemeindeparlamentes fällt, und bis zur Anordnung der Gemeindeabstimmung, wenn deren Gegenstand in die Kompetenz der Gemeinde fällt.</p>		
<p><b>§ 20 Volksinitiative</b>  <sup>1</sup> Eine Volksinitiative gilt als zustande gekommen, wenn sie von mindestens 200 Stimmberechtigten unterzeichnet worden ist.  <sup>2</sup> Betrifft die Volksinitiative einen Gegenstand, der dem obligatorischen Referendum unterliegt, ist sie mit einem allfälligen Gegenvorschlag des Gemeindeparlamentes einer Gemeindeabstimmung zu unterbreiten.</p>		
<p><b>Dritter Titel: Verteilung der Wahlkompetenzen</b></p>		
<p><b>§ 21 Verteilung der Kompetenzen</b>  <sup>1</sup> Die Wahlen in eine Behörde oder in ein Amt erfolgen durch: (Tabelle siehe Anhang)  <sup>2</sup> Die Anstellung des städtischen Personals erfolgt nach den Bestimmungen der Personalverordnung durch den Stadtrat. Die Wahl bzw. Anstellung des städtischen Lehrpersonals fällt in die Zuständigkeit der Schulpflege.</p>		<p>Alt § 21: Die Wahl- und Anstellungskompetenzen werden neu beim jeweiligen Organ aufgeführt, aufgehoben.</p>
<p><b>Vierter Titel: Gemeindeparlament</b></p>	<p><b>III. Das Gemeindeparlament</b></p>	
<p><b>I. Zusammensetzung</b></p>		
<p><b>1. Gemeindeparlament</b></p>		
<p><b>§ 22 Mitgliederzahl, Wahlmodus</b>  <sup>1</sup> Das Gemeindeparlament besteht aus 36 Mitgliedern.  <sup>2</sup> Die Wahl erfolgt durch die Urne nach dem Verhältniswahlverfahren gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl der Mitglieder des Kantonsrates.  <sup>3</sup> Eine Amtsperiode dauert 4 Jahre und läuft am Tage vor der konstituierenden Sitzung des neu bestellten Rates ab.</p>	<p><b>Art. 13 Funktion und Zusammensetzung</b>  <sup>1</sup> Das Gemeindeparlament <i>ist die Legislative und das politische Kontrollorgan der Stadt.</i>  <sup>2</sup> <i>Das Gemeindeparlament setzt sich aus 36 Mitgliedern zusammen. Es regelt seine Organisation in einem Organisationserlass.</i></p>	<p>Alt § 22 Abs. 3: in § 32 Abs. 2 und 3 GPR geregelt, aufgehoben.          Im Übrigen Formulierung gemäss MuGO.</p>
<p><b>§ 23</b> (Bürgerliche Abteilung)</p>		

2. Büro und Kommissionen		
<p><b>§ 24 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Das Büro des Gemeindeparlamentes besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, 2 Vizepräsidenten/ Vizepräsidentinnen, dem Sekretär/der Sekretärin und 3 Stimmzählern/Stimmzählerinnen. Die Geschäftsordnung des Gemeindeparlamentes bestimmt, ob dem Büro weitere Personen angehören.</p> <p><i>(Abs. 2 alt, Bürgerliche Abteilung)</i></p>		<p>Alt § 24 ff: Alle Bestimmungen zur Organisation des Gemeindeparlamentes sind im Organisationserlass bzw. in der GesO des Parlaments und nicht auf Stufe GO festzuhalten, daher §§ 24 bis 32 aufgehoben.</p>
<p><b>§ 25 Wahl des Büros</b></p> <p><sup>1</sup> Das Präsidium und die Stimmzähler/ Stimmzählerinnen werden aus der Mitte des Rates für die Dauer eines Jahres gewählt.</p> <p><sup>2</sup> Die Wahl findet an der ersten Sitzung nach den Erneuerungswahlen statt, in den Zwischenjahren an der ersten Sitzung des Monats April.</p> <p><sup>3</sup> Präsident/Präsidentin und Vizepräsidenten/ Vizepräsidentinnen werden in geheimer, die übrigen Mitglieder des Büros in offener Abstimmung gewählt. Der abtretende Präsident/die abtretende Präsidentin ist für das folgende Jahr weder als Präsident/ Präsidentin noch als Vizepräsident/Vizepräsidentin noch als Sekretär/Sekretärin wählbar.</p> <p><sup>4</sup> Der Sekretär/die Sekretärin und der Stellvertreter/die Stellvertreterin werden an der ersten Sitzung nach den Erneuerungswahlen für die Amtsdauer des Gemeindeparlamentes gewählt. Wählbar sind auch Stimmberechtigte, die nicht dem Rat angehören; in diesem Falle haben sie beratende Stimme. Die Wiederwahl ist möglich.</p>		
<p><b>§ 26 Aufgaben des Büros</b></p> <p><sup>1</sup> Der Sekretär/die Sekretärin bzw. der Stellvertreter/die Stellvertreterin besorgt die Kanzleigeschäfte des Gemeindeparlamentes und seiner Kommissionen. Der Stadtrat stellt die für die Kanzleiarbeiten des Gemeindeparlamentes allenfalls zusätzlich erforderlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Verfügung.</p> <p><sup>2</sup> Im Übrigen werden die Aufgaben des Büros durch die Geschäftsordnung bestimmt.</p>		

<p><b>§ 27</b> (Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission)</p>		
<p><b>a. Rechnungsprüfungskommission<sup>1</sup></b></p> <p><sup>1</sup> Das Gemeindeparlament bestellt eine Rechnungsprüfungskommission mit 7 Mitgliedern und aus diesen den Präsidenten/die Präsidentin.</p> <p><sup>2</sup> Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst und teilt den einzelnen Mitgliedern die Aufgaben zu. Sie kann eine Drittperson mit der Protokollführung beauftragen. Diese hat beratende Stimme.</p> <p><sup>3</sup> Die Kommission prüft die Voranschläge und die Jahresrechnungen der Stadtverwaltung und stellt dem Gemeindeparlament Antrag. Ferner nimmt sie die vom Gesetz vorgeschriebenen Kontrollen vor. Sie kann auch mit der Vorberatung weiterer Geschäfte des Gemeindeparlamentes beauftragt werden. Der Stadtrat kann die Rechnungsprüfungskommission in besonderen Fällen für Geschäfte, die er dem Gemeindeparlament vorzulegen gedenkt, vorberatend beiziehen.</p>		
<p><b>b. Geschäftsprüfungskommission</b></p> <p><sup>1</sup> Das Gemeindeparlament bestellt eine Geschäftsprüfungskommission mit 7 Mitgliedern und aus diesen den Präsidenten/die Präsidentin.</p> <p><sup>2</sup> Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst und teilt den einzelnen Mitgliedern die Aufgaben zu. Sie kann eine Drittperson mit der Protokollführung beauftragen. Diese hat beratende Stimme.</p> <p><sup>3</sup> Die Kommission prüft Geschäftsbericht und stellt dem Gemeindeparlament Antrag. Sie prüft mit Ausnahme der laufenden Geschäfte die Geschäftsführung des Stadtrates, der Schulpflege und der übrigen Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen bzw. der Verwaltung. Sie kann auch mit der Vorberatung weiterer Geschäfte des Gemeindeparlamentes beauftragt werden.</p> <p><sup>4</sup> Die Geschäftsprüfungskommission nimmt in die Geschäftsberichte der Zweckverbände, an denen die Stadt beteiligt ist, Einsicht und kann die jeweiligen Delegierten zu den Beratungen zuziehen.</p>		

<p><sup>5</sup> Der Stadtrat kann die Geschäftsprüfungskommission in besonderen Fällen für Geschäfte, die er dem Gemeindeparlament vorzulegen gedenkt, vorberatend beiziehen.</p>		
<p><b>§ 28 Parlamentarische Untersuchungskommission</b></p> <p><sup>1</sup> Eine Parlamentarische Untersuchungskommission besteht aus höchstens 9 Mitgliedern des Gemeindeparlamentes. Das Gemeindeparlament wählt den Präsidenten/ die Präsidentin. Die Mitglieder der Untersuchungskommission unterstehen der Schweigepflicht.</p> <p><sup>2</sup> Die Untersuchungskommission untersucht einzelne, ihr vom Gemeindeparlament übertragene Geschäfte, erstattet Bericht und Antrag an das Gemeindeparlament.</p> <p><sup>3</sup> Der Untersuchungskommission steht das Recht zu, nach Anhörung des Stadtrates Beamte und Angestellte der Stadtverwaltung sowie weitere Auskunftspersonen zu befragen.</p> <p><sup>4</sup> Die Untersuchungskommission hat Einsicht in alle für die Abklärung erforderlichen Akten.</p> <p><sup>5</sup> Die Untersuchungskommission kann dem Stadtrat aus besonderen Gründen die Einsicht in bestimmte Aktenstücke verweigern.</p> <p><sup>6</sup> Die Geschäftsordnung bestimmt das Verfahren.</p>		
<p><b>§ 29 (Aufgaben der Bürgerlichen Abteilung)</b></p>		
<p><b>§ 30 Nicht ständige Kommissionen</b></p> <p>Das Gemeindeparlament kann zur Vorbereitung einzelner Themen<sup>1)</sup> aus seiner Mitte Spezialkommissionen bestellen. Die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Mitglieder erfolgt durch das Gemeindeparlament, sofern es sie nicht seinem Büro überträgt.</p>		
<p><b>II. Geschäftsführung</b></p>		
<p><b>§ 31 Einberufung zur konstituierenden Sitzung</b></p> <p>Der Stadtrat lädt das Gemeindeparlament zur konstituierenden Sitzung ein. Das amtsälteste Mitglied des Gemeindeparlamentes eröffnet und leitet die Sitzung bis und mit der Wahl des Präsidenten/der Präsidentin.</p>		

<p><b>§ 32 Geschäftsführung und Geschäftsordnung</b></p> <p>Für die Geschäftsführung sind folgende Bestimmungen und die Geschäftsordnung des Gemeindeparlamentes massgebend:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das Gemeindeparlament versammelt sich nach Bedarf auf Einladung seines Präsidenten/seiner Präsidentin, auf eigenen Beschluss, auf schriftliches Begehren von mindestens 10 Mitgliedern des Gemeindeparlamentes sowie auf Verlangen des Stadtrates.</li> <li>2. Das Gemeindeparlament ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</li> <li>3. Die Mitglieder des Stadtrates haben das Recht, an allen Beratungen des Gemeindeparlamentes teilzunehmen und Anträge zu stellen. Das gleiche Recht steht den Mitgliedern der Schulpflege und der Sozialbehörde bei der Beratung von Gegenständen aus ihren Aufgabenbereichen zu. Die antragstellenden Behörden sind berechtigt, in einzelnen Fällen in Begleitung von Sachbearbeitern/ Sachbearbeiterinnen oder von Sachverständigen vor dem Gemeindeparlament oder seinen Kommissionen zu erscheinen. Mit Zustimmung des Gemeindeparlamentes oder seiner Kommissionen können sie auch zur fachmännischen Erläuterung der Anträge zugezogen werden.</li> <li>4. Die Verhandlungen des Gemeindeparlamentes sind öffentlich. Traktanden und Beschlüsse werden öffentlich bekanntgegeben. Aus wichtigen Gründen kann der Rat die Öffentlichkeit der Verhandlungen aufheben. Bei geheimer Beratung besteht für die Mitglieder des Gemeindeparlamentes Schweigepflicht.</li> <li>5. Voranschläge, Rechnungen, dazugehörige Berichte und Geschäftsberichte sind 10 Tage vor der Sitzung des Gemeindeparlamentes den Stimmberechtigten zur Einsichtnahme aufzulegen.</li> </ol>		
<p><b>III. Befugnisse</b></p>		

<p><b>§ 33 Wahlen</b></p> <p>Das Gemeindeparlament nimmt nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte die in § 21 GO aufgeführten Wahlen vor.</p>	<p><b>Art. 14 Wahlbefugnisse</b></p> <p><i>Das Gemeindeparlament wählt:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>die Mitglieder seiner Organe,</i></li> <li>2. <i>die Mitglieder der Sozialbehörde,</i></li> <li>3. <i>die Mitglieder des Wahlbüros.</i></li> </ol>	<p><b>Ziff. 1:</b> Die Organe des Parlaments und deren Zusammensetzung sowie die Bestimmungen zur Wahl des Sekretariats ergeben sich aus dem Organisationserlass.</p> <p>Wahl RPK und GPK in §§ 58 Abs. 2 und 60 Abs. 2 GG geregelt.</p>
<p><b>§ 34 Rechtsetzung und Planung</b></p> <p>Dem Gemeindeparlament stehen zu: Erlass, Änderung oder Aufhebung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Geschäftsordnung des Gemeindeparlamentes</li> <li>2. Kommunalen Richtplan, Bau- und Zonenordnung, Sonderbauvorschriften und öffentliche Gestaltungspläne, Erschliessungspläne, Genereller Entwässerungsplan, kommunaler Energieplan, Bestimmungen über Trottoirbeiträge</li> <li>3. Verordnung über die Abwasseranlagen</li> <li>4. Verordnungen über die Gas- und Wasserversorgung</li> <li>5. Verordnungen über die Entsorgung</li> <li>6. Polizeiverordnung</li> <li>7. Friedhofverordnung</li> <li>8. Personalverordnung für die städtischen Mitarbeitenden</li> <li>9. Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre/Funktionärinnen</li> <li>10. Erlasse über selbstständige Sonderrechnungen und zweckgebundene Zuwendungen nach Gemeindegesetz</li> <li>11. Verordnungen über die Erteilung des Stadtbürgerrechts</li> <li>12. Weitere Verordnungen von allgemeiner Bedeutung, für die nicht ausdrücklich eine Verwaltungsbehörde zuständig ist</li> </ol>	<p><b>Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse</b></p> <p><i>Das Gemeindeparlament ist zuständig für den Erlass und die Änderung der folgenden Erlasse:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Geschäftsordnung des Gemeindeparlamentes,</li> <li>2. Verordnungen über die <i>Ver- und Entsorgung,</i></li> <li>3. Polizeiverordnung,</li> <li>4. <i>Parkkartenverordnung,</i></li> <li>5. Friedhofverordnung,</li> <li>6. Personalverordnung für die städtischen Mitarbeitenden,</li> <li>7. Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und <i>Funktionärinnen bzw. Funktionäre,</i></li> <li>8. Verordnung über die Erteilung des Stadtbürgerrechts,</li> <li>9. <i>Verordnung über die Gemeindegebühren.</i></li> </ol>	<p>Trennung zwischen Rechtsetzungs- und Planungsbefugnissen gemäss MuGO.</p> <p>Alt § 34 Ziff. 10: Gemäss § 91 Abs. 3 bestimmt sich die Zuständigkeit jeweils nach den Finanzkompetenzen für neue Ausgaben, aufgehoben.</p> <p>Alt § 34 Ziff. 12: Die Kompetenzvermutung für Angelegenheiten, welche in der Gemeindeordnung nicht geregelt sind, liegt in Anlehnung an § 48 Abs. 3 GG beim Stadtrat, aufgehoben.</p> <p><b>Ziff. 2:</b> Oberbegriff, welcher die Verordnungen gemäss alt § 34 Ziff. 3 bis 5 enthält.</p> <p><b>Ziff. 9:</b> Infolge Wegfall der in § 63 des alten Gemeindegesetzes enthaltenen Bestimmung, dass der Regierungsrat eine Verordnung über die Gemeindegebühren erlässt, haben die Gemeinden selber eine Gebührenverordnung zu erlassen.</p>

	<p><b>Art. 16 <i>Planungsbefugnisse</i></b>  <i>Das Gemeindeparlament ist zuständig für die Festsetzung und Änderung:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. des kommunalen Richtplans,</li> <li>2. der Bau- und Zonenordnung,</li> <li>3. des Erschliessungsplans,</li> <li>4. von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen,</li> <li>5. des Generellen Entwässerungsplans,</li> <li>6. des kommunalen Energieplans,</li> <li>7. <i>von Entscheiden über die Zulassung weiterer Energieträger und Versorgungseinrichtungen, die der allgemeinen Versorgung dienen.</i></li> </ol>	<p><b>Ziff. 7:</b> Das Parlament entscheidet nicht nur über den Energieplan sondern neu auch über die Zulassung von Energieträgern und Versorgungseinrichtungen, was bisher in der Kompetenz des Stadtrates liegt.</p>
<p><b>§ 35 Finanzverwaltung und Allgemeine Verwaltung</b>  Dem Gemeindeparlament stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Geschäfte gemäss § 38 GO</li> <li>2. Aufsicht über die gesamte Stadt- und Schulverwaltung, insbesondere Abnahme der Geschäftsberichte</li> <li>3. Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen die der Urnenabstimmung unterliegen</li> <li>4. Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Wahlbüros</li> <li>5. Schaffung neuer Ämter in der Stadt- und Schulverwaltung</li> <li>6. Neugründung, Übernahme und Unterstützung von Schulen und Aufgaben der Schule, für deren Betrieb keine gesetzliche Pflicht besteht</li> <li>7. Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Besorgung einzelner Geschäftszweige mit Ausnahme von Vereinbarungen über Zweckverbände</li> <li>8. Entscheid bei Streitigkeiten zwischen Behörden über die Benützung der im Eigentum der Stadt stehenden öffentlichen Gebäude und Grundstücke</li> <li>9. Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Ver-</li> </ol>	<p><b>Art. 17 <i>Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</i></b>  <i>Das Gemeindeparlament ist zuständig für:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,</i></li> <li>2. <i>die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften der Stimmberechtigten,</i></li> <li>3. <i>die Behandlung von Initiativen,</i></li> <li>4. <i>die Behandlung parlamentarischer Vorstösse,</i></li> <li>5. die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,</li> <li>6. <i>Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung,</i></li> <li>7. <i>Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</i></li> <li>8. <i>Verträge über Gebietsänderungen von nicht erheblicher Bedeutung,</i></li> <li>9. <i>die Schaffung neuer Stellen in der Stadtverwaltung, soweit nicht der Stadtrat oder die Schulpflege dafür zuständig ist,</i></li> </ol>	<p>Trennung zwischen Verwaltungs- und Finanzbefugnissen und Aufzählung gemäss MuGO.  Alt § 35 Ziff. 6: neu in Art. 18 Abs. 1 Ziff. 4 geregelt, aufgehoben.  Alt § 35 Ziff. 8: Diese Kompetenz leitet sich aus Ziff. 2 ab, aufgehoben.  Alt § 35 Ziff. 11: Das freiwillige Unterbreiten von Geschäften an das nächst höhere Organ ist nicht mehr zulässig, da die Befugnisse der Gemeindeorgane im Sinn der Rechtssicherheit verbindlich zugeteilt werden müssen, aufgehoben.  Alt § 35 Ziff. 13: Die Kompetenz zur Aufnahme von Fremdkapital zur Deckung des laufenden Liquiditätsbedarfs sollte beim Stadtrat liegen, da flexibles und schnelles Handeln möglich sein muss, um nicht in einen Liquiditätssengpass zu geraten, aufgehoben.</p>

<p>mächtnissen und Erbschaften, soweit die damit verbundenen Verpflichtungen die Finanzkompetenz des Stadtrates übersteigen</p> <p>10. Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane</p> <p>11. Behandlung von Geschäften, welche Behörden, obwohl sie in ihre Kompetenz fallen, dem Gemeindeparlament vorlegen</p> <p>12. Beschlussfassung über alle anderen durch die Gesetzgebung der Gemeindeversammlung zugewiesenen Geschäfte, soweit sie das Gesetz oder die Gemeindeordnung nicht der Urnenabstimmung oder anderen Gemeindebehörden überträgt</p> <p>13. Neuaufnahme oder Konversion von Obligationen anleihen sowie die Abgabe damit verbundener Bürgschaftsverpflichtungen</p>	<p>10. <i>die autonome Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben,</i></p> <p>11. die Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften, soweit die damit verbundenen Verpflichtungen die Finanzkompetenzen des Stadtrats übersteigen,</p> <p>12. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans.</p>	
	<p><b>Art. 18 Finanzbefugnisse</b></p> <p><i><sup>1</sup> Das Gemeindeparlament trifft folgende Entscheide unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:</i></p> <p>1. <i>Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000 bis Fr. 3'000'000, und neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 150'000 bis Fr. 300'000,</i></p> <p>2. <i>Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000 bis Fr. 3'000'000, und neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 150'000 bis Fr. 300'000,</i></p> <p>3. <i>Erwerb oder Veräusserung von Beteiligungen an Unternehmungen Dritter, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, von mehr als Fr. 750'000 bis Fr. 3'000'000 im Einzelfall,</i></p> <p>4. <i>Schaffung neuer Organisationseinheiten der Stadtverwaltung und Schulen ohne gesetzliche Verpflichtung mit einem mutmasslichen jährlichen Bruttoaufwand von mehr als Fr. 500'000 bis Fr. 1'000'000,</i></p> <p>5. <i>Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten im Finanzvermögen von mehr als Fr. 10'000'000 im Einzelfall,</i></p>	<p>Bemerkung gilt für die Finanzkompetenzen aller Organe:</p> <p>Neben der Anpassung der Finanzkompetenzen basierend auf der Entwicklung der Einwohnerzahl, des Aufwands der städtischen Rechnung und auf Erfahrungszahlen aus der Praxis werden diverse neue Begriffe und Formulierungen gemäss MuGO verwendet.</p>

6. Veräusserung von Grundeigentum und von dinglichen Rechten im Finanzvermögen von mehr als Fr. 4'000'000 im Einzelfall.

<sup>2</sup> Das Gemeindeparlament trifft folgende Entscheide abschliessend:

1. jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
2. jährliche Festsetzung des Budgets,
3. jährliche Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
4. Genehmigung der Jahresrechnungen,
5. jährliche Genehmigung des Geschäftsberichts,
6. Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder vom Gemeindeparlament beschlossen worden sind,
7. Bewilligung von Nachtragskrediten,
8. Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 300'000 bis Fr. 1'000'000 und neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 60'000 bis Fr. 150'000,
9. Erwerb oder Veräusserung von Beteiligungen an Unternehmungen Dritter, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, von mehr als Fr. 300'000 bis Fr. 750'000 im Einzelfall,
10. Schaffung neuer Organisationseinheiten der Stadtverwaltung und Schulen ohne gesetzliche Verpflichtung mit einem mutmasslichen jährlichen Bruttoaufwand bis Fr. 500'000,
11. Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten im Finanzvermögen von mehr als Fr. ~~5'000'000~~ 3'000'000 bis Fr. 10'000'000 im Einzelfall,
12. Veräusserung von Grundeigentum und von dinglichen Rechten im Finanzvermögen von mehr als Fr. ~~400'000~~ 300'000 bis Fr. 4'000'000 im Einzelfall,
13. Schenkungen an Dritte von mehr als Fr. 20'000 im Einzelfall.

<p><b>§ 36 Parlamentarische Vorstösse und Geschäftsbehandlung</b></p> <p>Jedes Mitglied des Gemeindeparlamentes ist befugt, im Rat eine Motion, ein Postulat, eine Interpellation, einen Beschlussantrag oder einen Diskussionsantrag einzureichen oder eine schriftliche Anfrage zu stellen. Ein Beschlussantrag ist ein Antrag zur internen Organisation des Gemeindeparlamentes oder zur Einreichung einer Behördeninitiative. Ausserdem kann das Gemeindeparlament Fragestunden durchführen. Die Geschäftsordnung bestimmt das Nähere.</p>		<p>Alt § 36: Die gängigen parlamentarischen Instrumente sind in § 34 GG festgeschrieben (neues Instrument: parlamentarische Initiative). Allfällige weitere Instrumente sind gemäss GG in die Geschäftsordnung des Parlaments zu integrieren. Aufgehoben.</p>
<b>Fünfter Titel: Finanzkompetenzen, Finanzhaushalt</b>		
<p><b>§ 37 Finanzhaushalt</b></p> <p><sup>1</sup> Massgebend für den Finanzhaushalt der Stadt sind das Gemeindegesetz und die Verordnung über den Gemeindehaushalt.</p> <p><sup>2</sup> Mit der Genehmigung des Voranschlages wird das zuständige Organ ermächtigt, die Jahresrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten. § 42 GO bleibt vorbehalten.</p> <p><sup>3</sup> Der Verpflichtungskredit (Objektkredit, Rahmenkredit, Zusatzkredit) ermächtigt das zuständige Organ, bis zu der bewilligten Summe für einen bestimmten Zweck finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Ein Verpflichtungskredit verfällt, wenn der Zweck erreicht ist oder das Vorhaben aufgegeben wird und ist unverzüglich nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen.</p> <p><sup>4</sup> Die jährlichen Fälligkeiten aus einem Verpflichtungskredit sind brutto in den Voranschlag einzustellen. Ein Verpflichtungskredit kann netto beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert sind oder wenn er vorbehaltlich bestimmter Leistungen Dritter bewilligt wird.</p>		<p>Alt § 37: in Abs. 1 werden die Rechtsgrundlagen erwähnt. In diesen sind die Bestimmungen von § 37 ff. (exkl. § 39) bereits enthalten, aufgehoben.</p> <p>Die Finanzkompetenzen sind neu beim jeweiligen Organ wiedergegeben. Eine Übersichtstabelle wird als Anhang definiert.</p> <p>Die Kompetenzen von Ressortvorstehenden und Kommissionspräsidenten sind im Organisationsreglement und/oder Reglement über die Finanzkompetenzen zu integrieren.</p>
<p><b>§ 38 Aufteilung der Finanzkompetenzen</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Investitionsrechnung, den Finanzplan und den jährlichen Voranschlag sind die Zuständigkeiten wie folgt aufgeteilt: Tabelle siehe Anhang</p>		<p>Alt § 38: Die Finanzkompetenzen sind beim jeweiligen Organ angegeben, aufgehoben</p>

<p><sup>2</sup> Ausserhalb des Voranschlages sind die Zuständigkeiten für Verpflichtungskredite und andere Beschlüsse von finanzieller Tragweite wie folgt aufgeteilt: Tabelle s. Anhang</p>		
<p><b>§ 39 Klagen und andere Rechtsmittel</b> Der Stadtrat beschliesst in eigener Kompetenz über die Erhebung gerichtlicher Klagen und die Einlegung von Rechtsmitteln bei Forderungen der Stadt gegen Dritte ohne Begrenzung, bei Forderungen gegen die Stadt sowie die Erledigung von Prozessen aller Art durch Rückzug, Anerkennung oder Vergleich bei Streitwerten bis Fr. 1'000'000.-. Bei höheren Streitwerten braucht der Stadtrat die Ermächtigung durch das Gemeindeparlament.</p>		<p>Alt § 39: Bei Rechtsstreitigkeiten ist in der Regel schnelles Handeln erforderlich, daher sind dem Stadtrat und den eigenständigen Kommissionen diesbezüglich betragsunabhängige Kompetenzen einzuräumen, aufgehoben.  Prozessbefugnis des Stadtrats neu in Art. <b>23 Abs. 2 Ziff. 2</b> geregelt.</p>
<p><b>§ 40 Änderungen des Finanzvermögens</b> Der Stadtrat beschliesst in eigener Kompetenz über Änderungen in der Zusammensetzung des Finanzvermögens. § 38 Absatz 2 Ziffern 2.3 - 2.5 GO bleiben vorbehalten.</p>		<p>Alt. § 40: durch <b>Art. 24 Abs. 1 Ziff. 7 und 8</b> abgedeckt, zudem unbestimmte Formulierung, aufgehoben.</p>
<p><b>§ 41 Besonderer Antrag und Begründung</b> Übersteigen neue Ausgaben oder Erhöhungen früherer Ausgabenposten die Zuständigkeit des Stadtrates, bedarf es eines separaten, begründeten Antrages an das Gemeindeparlament.</p>		<p>Alt. § 41: Selbstverständlichkeit, aufgehoben.</p>
<p><b>§ 42 Finanzkompetenzen der Ressortvorsteher/Ressortvorsteherinnen und der Ausschüsse des Stadtrates sowie der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen</b>  <sup>1</sup> Die Ressortvorsteher/Ressortvorsteherinnen, soweit ihnen nicht eine Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen beigegeben ist, und die Ausschüsse verfügen über die in den Voranschlägen der Laufenden Rechnung vorgesehenen Mittel. Der Stadtrat bestimmt in seiner Geschäftsordnung, ab welchem Betrag dem Stadtrat Antrag gestellt werden muss.  <sup>2</sup> Die Präsidenten/Präsidentinnen der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen verfügen bis zu einem in der Geschäftsordnung der Kommission festzulegenden Betrag über die in den Voranschlägen der Laufenden Rechnung vorgesehenen Mittel. Für Ausgaben, die diese Grenze übersteigen, stellen sie der Kommission An-</p>		<p>Alt § 42: siehe Bemerkungen zu alt § 37, aufgehoben.</p>

<p>trag.</p> <p><sup>3</sup> Für Ausgaben ausserhalb des Voranschlages, welche das eigene, selbstständige Ausgabenbewilligungsrecht übersteigen, aber innerhalb des selbstständigen Ausgabenbewilligungsrechts des Stadtrates liegen, und für die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen, die den Betrag von Fr. 20'000.-- übersteigen, stellen die Kommissionen dem Stadtrat Antrag.</p>		
<p><b>§ 43 Gebundene Ausgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Ausgaben sind gebunden und bedürfen keiner Kreditbewilligung, wenn die Stadt durch übergeordnetes Recht, Gerichtsentscheide, Beschlüsse der zuständigen Gemeindebehörden oder durch frühere Beschlüsse zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum besteht. Ersatzbeschaffungen zur Erfüllung gesetzlich angeordneter Verwaltungsaufgaben gelten ebenfalls als gebundene Ausgaben.</p>		<p>Alt § 43: durch § 103 GG abgedeckt, aufgehoben.</p>
<p><b>Sechster Titel: Verwaltungsbehörden</b></p>	<p><b>IV. Die Behörden</b></p>	
<p><b>I. Allgemeines</b></p>		
<p><b>§ 44 Geschäftsführung</b></p> <p><sup>1</sup> Eine Verwaltungsbehörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p><sup>2</sup> Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.</p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich die Geschäftsführung nach dem Gemeindegesetz sowie nach den jeweiligen Geschäftsordnungen.</p>	<p><b>Art. 19 Allgemeines</b></p> <p><sup>1</sup> <i>Behördenmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Behördenmitglieder vertreten in Gemeindeangelegenheiten die Entscheide des Kollegiums.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Behördenmitglieder legen ihre Interessenbindungen offen.</i></p>	<p>Alt § 44: durch § 39 Abs. 1 und § 40 Abs. 1 GG abgedeckt, aufgehoben.</p>
<p><b>II. Stadtrat</b></p>		
<p><b>1. Zusammensetzung und Wahl</b></p>	<p><b>1. Der Stadtrat</b></p>	
<p><b>§ 45 Stadtrat als Vorsteherschaft</b></p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat ist die Vorsteherschaft der Politischen Gemeinde. Der Stadtrat besteht einschliesslich des Präsidenten/der Präsidentin aus 7 Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Er führt die Stadt, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt.</p>	<p><b>Art. 20 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> <i>Der Stadtrat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Der Stadtrat konstituiert sich im Übrigen selbst.</i></p>	<p>Alt § 45 Abs. 2: Führungsaufgaben des Stadtrats werden in Art 24 Abs. 1 Ziff. 1 geregelt, aufgehoben.</p>

<b>2. Gliederung</b>		
<p><b>§ 46 Ausschüsse und Ressorts</b></p> <p><sup>1</sup> Der Geschäftsbereich des Stadtrates gliedert sich in Ausschüsse und Ressorts, deren einzelne Kompetenzen durch den Stadtrat im Verwaltungsreglement und in der Geschäftsordnung festgelegt werden. Jedem Ressort steht ein Mitglied des Stadtrates vor.</p> <p><sup>2</sup> Ausschüsse des Stadtrates erledigen die ihnen zugewiesenen Aufgaben nach Massgabe des Verwaltungsreglements und der Geschäftsordnung selbstständig und stellen im Übrigen dem Stadtrat Antrag.</p> <p><sup>3</sup> Ausschüsse und Ressorts führen über ihre Anordnungen und Beschlüsse Protokolle.</p>		<p>Alt § 46: Der Bestand von Ausschüssen und die Delegation von Aufgaben an Ausschüsse werden gemäss § 44 GG neu im Organisationsreglement geregelt, aufgehoben.</p>
<p><b>§ 47 Bestand und Zuständigkeiten der Ressorts.</b></p> <p><sup>1</sup> Die Aufgaben des Stadtrates sind in folgende Ressorts gegliedert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Präsidiales</li> <li>- Finanzen und Liegenschaften</li> <li>- Soziales</li> <li>- Bildung und Jugend</li> <li>- Bau und Planung</li> <li>- Sicherheit und Gesundheit</li> <li>- Werke, Versorgung und Anlagen</li> </ul> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat kann die Einteilung ändern und auch einzelne Aufgaben einem anderen Ressort zuweisen. Er bestimmt ebenfalls über die Zuteilung neuer Aufgaben.</p> <p><sup>3</sup> Die den Ressorts Unterstellten und deren Aufgaben sind im Verwaltungsreglement des Stadtrates umschrieben.</p>		<p>Gemäss GG werden die Ressorts in der Gemeindeordnung nicht mehr explizit aufgezählt sondern sind im Organisationsreglement zu definieren. Dementsprechend ist in der MuGO keine solche Aufzählung enthalten, aufgehoben.</p>
<p><b>§ 48 (Bürgerliche Abteilung)</b></p>		
<b>3. Aufgaben und Befugnisse</b>		<p>Die Befugnisse werden neu bei jeder einzelnen Behörde angegeben.</p>

<p><b>§ 49 Wahlen</b> Der Stadtrat nimmt die in § 21 GO erwähnten Wahlen vor.</p>	<p><b>Art. 21 <i>Wahl- und Anstellungsbefugnisse</i></b> Der Stadtrat</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:</i> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) <i>die Präsidentinnen bzw. die Präsidenten eigenständiger Kommissionen inklusive der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Schulpflege,</i></li> <li>b) <i>die Vertretungen des Stadtrats in anderen Organen.</i></li> </ol> </li> <li>2. <i>ernennt oder wählt in freier Wahl:</i> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) <i>die Mitglieder eigenständiger Kommissionen, soweit keine Urnenwahl oder Wahl durch das Gemeindeparlament vorgesehen ist,</i></li> <li>b) <i>die Vertretungen der Stadt in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.</i></li> </ol> </li> <li>3. <i>ernennt oder stellt an:</i> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) <i>die Stadtschreiberin bzw. den Stadtschreiber,</i></li> <li>b) <i>die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Stadt dafür allein zuständig ist,</i></li> <li>c) <i>die Betreibungsbeamtin bzw. den Betreibungsbeamten,</i></li> <li>d) <i>das übrige städtische Personal, soweit die Kompetenz nicht einem anderen Organ zusteht.</i></li> </ol> </li> </ol>	<p>Aufzählung gemäss MuGO.</p>
<p><b>§ 50 Rechtsetzung und Planung</b> <sup>1</sup> a) Rechtsetzung Der Stadtrat erlässt, ändert oder hebt auf:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verordnung über die Gemeindegebühren im Rahmen der kantonalen Erlasse</li> <li>2. Verordnungen über den Betrieb von Alterswohnungen, Altersheimen und Pflegewohnungen</li> <li>3. alle weiteren Verordnungen von nicht allgemeiner Bedeutung</li> </ol>	<p><b>Art. 22 <i>Rechtsetzungsbefugnisse</i></b> <i>Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von Rechtssätzen von untergeordneter Natur. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>die Organisation und die Leitung der Stadtverwaltung,</i></li> <li>2. <i>die Aufgabenübertragung an städtische Angestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,</i></li> <li>3. <i>Tarifordnungen für Gemeindegebühren,</i></li> <li>4. <i>Verordnungen über den Betrieb von städtischen Alters- und Pflegeeinrichtungen,</i></li> </ol>	<p><b>Ziff. 5:</b> die Kompetenzvermutung für in dieser Gemeindeordnung nicht erwähnte Rechtssätze liegt gemäss § 48 Abs. 3 GG beim Stadtrat.</p>

<p><sup>3</sup> b) Planung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Festsetzung der Bau- und Niveaulinien</li> <li>2. Benennung von öffentlichen und privaten Strassen, Wegen und Plätzen</li> <li>3. Übernahme, Abtretung und Öffentlicherklärung von Strassen, Kanalisationen und Werkeinrichtungen</li> <li>4. Genehmigung oder Festsetzung von Quartierplänen</li> <li>5. Regelung von Grenzveränderungen und Grenzbereinigungen bei Strassen- oder Gewässerkorrekturen, soweit es sich um unüberbautes Stadtgebiet handelt</li> <li>6. Erteilung und Entzug von Gewerbebewilligungen</li> <li>7. Entscheid über die Zulassung weiterer Energieträger und Versorgungseinrichtungen, die der allgemeinen Versorgung dienen</li> <li>8. alle weiteren Planungserlasse von nicht allgemeiner Bedeutung</li> </ol>	<p><i>5. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz einer anderen Gemeindebehörde fallen.</i></p>	
	<p><b>Art. 23 Planungsbefugnisse</b>  <i>Der Stadtrat ist zuständig für:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien,</li> <li>2. die Benennung von öffentlichen und privaten Strassen, Wegen und Plätzen,</li> <li>3. die Übernahme, Abtretung und Öffentlicherklärung von Strassen, Kanalisationen und Werkeinrichtungen,</li> <li>4. die Genehmigung und Festsetzung von Quartierplänen,</li> <li>5. die Regelung von Grenzveränderungen und Grenzbereinigungen bei Strassen- oder Gewässerkorrekturen, soweit es sich um unüberbautes Stadtgebiet handelt,</li> <li>6. Erteilung und Entzug von Gewerbebewilligungen,</li> <li>7. alle weiteren Planungserlasse von nicht allgemeiner Bedeutung.</li> </ol>	

<p><b>§ 51 Finanzverwaltung und Allgemeine Verwaltung</b></p> <p>Der Stadtrat besorgt diese Aufgaben, soweit nach der Gemeindeordnung nicht andere Behörden zuständig sind. Es stehen ihm insbesondere zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Finanzkompetenzen nach den §§ 38 und 40 GO</li> <li>2. Festsetzung der Gebühren, Tarife und Beiträge, welche auf gesetzlichen Bestimmungen oder Gemeindeerlassen beruhen</li> <li>3. Erarbeiten und Nachführen der für die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Stadthaushaltes sowie der für die Investitionsrechnung und den Finanzplan erforderlichen Angaben</li> <li>4. Koordination der Ausgaben aller Behörden und Entscheidung über die Kreditfreigabe im Rahmen bewilligter Kredite und Projekte einschliesslich Beschaffung der finanziellen Mittel</li> <li>5. Vollzug der der Stadt durch übergeordnetes Recht übertragenen Aufgaben</li> <li>6. Vollzug der Beschlüsse der Gemeinde und des Gemeindeparlamentes</li> <li>7. Vertretung der Stadt nach aussen</li> <li>8. Behandlung der Anträge der Ausschüsse und Ressorts des Stadtrates, der Schulpflege sowie der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen .</li> <li>9. Festsetzung der Besoldungen und Behördenentschädigungen im Rahmen der Erlasse des Gemeindeparlamentes</li> <li>10. Erlass von Führungsinstrumenten für die dem Stadtrat unterstellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</li> <li>11. Ausübung der Dienstaufsicht über die ihm unterstellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</li> <li>12. Entscheidung über Kompetenzstreitigkeiten im Bereich der Stadtverwaltung</li> <li>13. Vorberatung sämtlicher Geschäfte und Anträge an das Gemeindeparlament</li> </ol>	<p><b>Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b></p> <p><i><sup>1</sup> Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>die politische Planung, Führung und Aufsicht,</i></li> <li>2. <i>die Verantwortung für den Gemeindehaushalt,</i></li> <li>3. <i>die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,</i></li> <li>4. <i>die Vorberatung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften des Gemeindeparlamentes,</i></li> <li>5. <i>die Unterbreitung seiner ursprünglichen Vorlagen an die Stimmberechtigten, wenn das Parlament diese geändert hat und es in der Folge zur Urnenabstimmung kommt,</i></li> <li>6. <i>die Vertretung der Stadt nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</i></li> <li>7. <i>die Erteilung des Ehrenbürgerrechts der Stadt,</i></li> <li>8. <i>die Unterstützung des Gemeindereferendums.</i></li> </ol> <p><i><sup>2</sup> Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>das Handeln für die Stadt nach aussen,</i></li> <li>2. <i>die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Vertretung,</i></li> <li>3. <i>die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind,</i></li> <li>4. <i>die Beschlussfassung über Verträge zu Gebietsänderungen von geringer Bedeutung, insbesondere im unbebauten Gebiet,</i></li> <li>5. <i>die Beschlussfassung über Verträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</i></li> <li>6. <i>die übrige Aufsicht über die Stadtverwaltung.</i></li> </ol>	<p>Aufzählung neu strukturiert gemäss MuGO.</p> <p><b>Abs. 2 Ziff. 2:</b> Ersatz für alt § 39, ohne Höchstgrenze</p>
--	---	--

<p>14. Anordnung der Abstimmungen und Wahlen</p> <p>15. Erstattung des Geschäftsberichtes an das Gemeindeparlament</p> <p>16. Aufnahme von Darlehen unter Vorbehalt von § 35 Ziffer 13 GO</p> <p>17. Verwaltung sämtlicher Grundstücke und Liegenschaften des Finanz- und Verwaltungsvermögens mit Einschluss der Schulanlagen</p> <p>18. Erteilung des Ehrenbürgerrechts der Stadt</p> <p>19. Unterstützung des Gemeindereferendums</p>		
<p><b>§ 52</b> (Aufgaben der Bürgerlichen Abteilung)</p>	<p><b>Art. 25 Finanzbefugnisse</b></p> <p><i><sup>1</sup> Der Stadtrat ist zuständig für:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. den Ausgabenvollzug,</i></li> <li><i>2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,</i></li> <li><i>3. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000, pro Jahr höchstens Fr. 1'000'000, und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 60'000, pro Jahr höchstens Fr. 200'000,</i></li> <li><i>4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000 und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 60'000, für einen bestimmten Zweck,</i></li> <li><i>5. Erwerb oder Veräusserung von Beteiligungen an Unternehmungen Dritter, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, bis Fr. 300'000 im Einzelfall,</i></li> <li><i>6. Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten im Finanzvermögen bis Fr. 3'000'000 im Einzelfall,</i></li> <li><i>7. Veräusserung von Grundeigentum und von dinglichen Rechten im Finanzvermögen bis Fr. 300'000 im Einzelfall,</i></li> <li><i>8. Schenkungen an Dritte bis Fr. 20'000 im Einzelfall,</i></li> <li><i>9. Aufnahme von Fremdkapital zur Sicherstellung des mittelfristigen Liquiditätsbedarfs.</i></li> </ol>	<p>Auf Stufe Stadtrat und eigenständige Kommissionen wird neu zwischen im Budget enthaltenen und nicht enthaltenen Ausgaben unterschieden. Bei den im Budget enthaltenen Ausgaben wird davon ausgegangen, dass diese vom Parlament ohne Einwendungen übernommen worden sind. Eine Plafonierung der Kreditkompetenz soll nur bezüglich nicht budgetierter Ausgaben erfolgen.</p> <p><b>Abs. 1 Ziff. 9:</b> ersetzt alt § 51 Ziff. 16, der Liquiditätsbedarf muss jederzeit flexibel vom Stadtrat gedeckt werden können.</p> <p><b>Abs. 2:</b> Da Behördenbefugnisse mit einer Delegation nicht ausgehöhlt werden dürfen und bestimmt und beschränkt auszugestalten sind, legt Abs. 2 dafür auf Stufe Gemeindeordnung die Schranken fest. Die hier einzusetzende Limite für in einem Erlass der Gemeinde maximal zulässig delegierbare, neue Ausgaben kann z.B. 1/2 oder 2/3 der Ausgabenbefugnisse nach Ziff. 4 betragen. Die Delegation als solche bedarf immer noch eines gemeindeinternen Erlasses, der die jeweilige Delegation masschneidert (§§ 45 Abs. 2 GG).</p>

	<p><i><sup>2</sup> Der Stadtrat kann in einem Erlass die Befugnisse nach Ziffer 1 und 2 an städtische Angestellte delegieren. Die Befugnisse nach Ziffern 3 sowie 5 bis 8 sind nicht delegierbar. Die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen Ausgaben ist höchstens bis zur Hälfte der Ausgabenhöhe nach Ziffer 4 delegierbar.</i></p>	
<p><b>§ 53 Geschäftsbesorgung durch den Stadtrat</b></p> <p><sup>1</sup> Die dem Stadtrat obliegenden Geschäfte werden von ihm als Gesamtbehörde, von Ausschüssen aus mehreren seiner Mitglieder oder von einzelnen Ressortvorstehern/ Ressortvorsteherinnen oder von der Verwaltung erledigt. Die Einzelheiten werden im Verwaltungsreglement und in der Geschäftsordnung des Stadtrates geregelt.</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat kann den Ressortvorstehern/ Ressortvorsteherinnen, den Ausschüssen und der Verwaltung für die Erledigung von Geschäften Weisungen erteilen.</p> <p><sup>3</sup> Von dieser Weisungsbefugnis ausgenommen sind die mit dem Übertretungsstrafrecht beauftragten Verwaltungsangestellten.</p>		<p>Alt § 53 Abs. 1: wird durch § 44 und § 45 GG abgedeckt, aufgehoben.</p> <p>Alt § 53 Abs. 2: ergibt sich selbstredend aus dem Umstand, dass sie als Ressortvorsteherinnen keine selbstständigen Verwaltungsbefugnisse haben, aufgehoben.</p> <p>Alt § 53 Abs. 3: ergibt sich aus <b>Art. 26</b>, Stadtrichteramt, aufgehoben.</p>
<p><b>§ 54 Kommissionen ohne Verwaltungsbefugnisse, Fachberater/Fachberaterinnen<sup>1</sup></b></p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat kann in freier Wahl ständige und nicht ständige Kommissionen ohne Verwaltungsbefugnisse bilden oder einen Fachberater oder eine Fachberaterin für seine Geschäfte oder diejenigen seiner Ausschüsse beiziehen.</p> <p><sup>2</sup> Diesen Kommissionen und Arbeitsgruppen stehen keine selbstständigen Verwaltungsbefugnisse zu.</p> <p><sup>3</sup> In Arbeitsgruppen führt in der Regel der/die zuständige Ressortvorsteher/Ressortvorsteherin den Vorsitz.</p>		<p>Alt § 54 Abs. 1 und 2: durch § 46 GG abgedeckt, zudem enthält Abs. 2 eine Bestimmung, die in Abs. 1 bereits enthalten ist, aufgehoben.</p> <p>Alt § 54 Abs. 3: die Vorsitzregelung ist im Organisationsreglement festzuhalten, aufgehoben.</p>
<p><b>§ 55 Rechtsschutz</b></p> <p><sup>1</sup> Beschlüsse und Anordnungen sind mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu versehen.</p> <p><sup>2</sup> Beschlüsse des Stadtrates, durch welche eine Sache materiell oder durch Nichteintreten erledigt worden ist, können innert 30 Tagen, von der Mitteilung oder öffentlichen Bekanntgabe an gerechnet, mit Rekurs an den Bezirksrat weitergezogen werden, sofern nicht ein gerichtli-</p>		<p>Alt § 55 Abs. 1 ergibt sich aus § 10 Abs. 1 VRG, aufgehoben.</p> <p>Alt § 55 Abs. 2 bis 4: alle Bestimmungen zum Rechtsschutz gegen Entscheide diverser Stellen und Organe werden durch § 170 - 172 GG abgedeckt, aufgehoben.</p>

<p>ches oder anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p> <p><sup>3</sup> Die Überprüfung von Anordnungen von Ausschüssen, Ressortvorstehern/Ressortvorsteherinnen und der Verwaltung kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich - mit Antrag und Begründung versehen - beim Stadtrat verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p> <p><sup>4</sup> Im Übrigen richtet sich das Rechtsmittelverfahren nach dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz und dem Gemeindegesetz.</p>		
<p><b>§ 56 Stadtverwaltung</b> <sup>2)</sup></p> <p>Der Stadtrat legt Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Stadtverwaltung im Verwaltungsreglement und in der Geschäftsordnung fest.</p>		<p>Alt § 56: neu in <b>Art. 22 Ziff. 1</b> geregelt, aufgehoben.</p>
<p><b>a. Datenschutzbeauftragter/ Datenschutzbeauftragte</b></p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat ernennt einen Angestellten oder eine Angestellte der Stadtverwaltung zum/zur Datenschutzbeauftragten.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufgaben und Befugnisse des/der Datenschutzbeauftragten richten sich nach dem kantonalen Informations- und Datenschutzgesetz.</p>		<p>Alt § 56 a: Gemäss § 26 lit. c GPR ist das Amt des/der Datenschutzbeauftragten unvereinbar mit einer Anstellung in der politischen Gemeinde, aufgehoben.</p>
<p><b>b. Stadtrichter/Stadtrichterin</b></p> <p>Der Stadtrat räumt einem/einer Angestellten das selbstständige Recht zur Verhängung von Polizeibussen sowie die Befugnis zur direkten Antragstellung bei den Oberbehörden und den Gerichten ein.</p>	<p><b>Art. 26 Stadtrichteramt</b></p> <p><i>Der Stadtrat kann einzelnen städtischen Angestellten das Recht zur Verhängung von Bussen übertragen und sie zur direkten Antragstellung bei den Gerichten ermächtigen. Den damit befugten Angestellten dürfen keine Weisungen über die materielle Erledigung einzelner Geschäfte erteilt werden.</i></p>	<p>Neue Formulierung gemäss MuGO</p>
<p><b>III. Das Schulwesen</b></p>	<p><b>2. Die eigenständigen Kommissionen</b></p>	
<p><b>§ 57 Bestand der Schule</b></p> <p>Das Schulwesen umfasst die gesamte Volksschule, Kindergärten und Horte eingeschlossen, sowie die mit Beteiligung der Stadt von regionalen Einrichtungen angebotenen Ausbildungs-, Beratungs- und Betreuungseinrichtungen.</p>		<p>Alt § 57: Wirkt als Fremdkörper in der neuen Systematik der GO und ist auch in der MuGO nicht enthalten, aufgehoben.</p>

1. Schulpflege	A. Die Schulpflege	
<p><b>§ 58 Zusammensetzung und Wahl</b></p> <p><sup>1</sup> Die Zusammensetzung der Schulpflege und die Wahl richten sich nach § 21 GO.</p> <p><sup>2</sup> An den Sitzungen der Schulpflege nimmt mindestens eine Vertretung eines/einer Schulleitenden pro Schuleinheit sowie eine Vertretung der Lehrerschaft mit beratender Stimme teil.</p>	<p><b>Art. 27 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus elf Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p>Alt § 58 Abs. 2: in Art. 35 geregelt, aufgehoben.</p>
<p><b>§ 59 Stellung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege ist eine Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen im Sinne des Gemeindegesetzes.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulpflege stellt Antrag:</p> <p>a) aufgehoben</p> <p>b) dem Stadtrat über:</p> <p>1. aufgehoben</p> <p>2. Kreditbegehren, die innerhalb des selbstständigen Ausgabenbewilligungsrechts des Stadtrates liegen</p> <p><sup>3</sup> Anträge der Schulpflege an das Gemeindeparlament gehen zunächst an den Stadtrat, der sie mit seinem Antrag an das Gemeindeparlament weiterleitet.</p> <p><sup>4</sup> Die Schulpflege stellt dem Stadtrat Antrag über Kreditbegehren, die innerhalb des selbstständigen Ausgabenbewilligungsrechts des Stadtrates liegen</p>		<p>§ 59 Abs. 1: Verzicht auf Verweis, aufgehoben.</p> <p>§ 59 Abs. 2 und 4: gehören zu den Bestimmungen über die Finanzkompetenzen und sind in Art. 33 geregelt bzw. ergeben sich aus der allgemeinen Kompetenzordnung, aufgehoben.</p> <p>§ 59 Abs. 3: neu in Art. 29 geregelt, aufgehoben.</p>
<p><b>2. Gliederung</b></p>		
<p><b>§ 60 Ausschüsse und Ressorts</b></p> <p><sup>1</sup> Die der Schulpflege obliegenden Geschäfte werden von ihr als Gesamtbehörde, von Ausschüssen aus mehreren ihrer Mitglieder oder von einzelnen Ressortvorstehern/Ressortvorsteherinnen erledigt. Das Nähere bestimmt ihre Geschäftsordnung.</p> <p><sup>2</sup> Jedem Ausschuss oder Ressort steht ein Mitglied der Schulpflege vor. Die Aufgaben und Kompetenzen werden durch die Schulpflege in ihrer Geschäftsordnung festgelegt.</p>		<p>§ 60 Abs. 1 wird durch § 44 und 45 GG abgedeckt, die übrigen Bestimmungen gehören in das Organisationsreglement oder die GesO der Schulpflege, aufgehoben.</p>

<p><sup>3</sup> Die Ressorts behandeln selbstständig alle in ihren Aufgabenbereich fallenden Geschäfte und stellen in den übrigen Fällen der Schulpflege Antrag.</p> <p><sup>4</sup> In den Ressorts werden Protokolle geführt. Die Schulpflege gibt dem Stadtrat durch Protokollauszug Kenntnis von ihren Beschlüssen, soweit sie für die übrige Stadtverwaltung oder den städtischen Finanzhaushalt von Bedeutung sind.</p>		
<p><b>§ 61 Rechtsschutz</b></p> <p><sup>1</sup> Anordnungen der Schulpflege oder eines ihrer Organe sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.</p> <p><sup>2</sup> Die Überprüfung von Anordnungen eines Ausschusses oder eines Ressorts, durch welche eine Sache materiell oder durch Nichteintreten erledigt worden ist, ist zunächst innert 30 Tagen, von der Mitteilung oder öffentlichen Bekanntgabe an gerechnet, bei der Schulpflege zu verlangen.</p> <p><sup>3</sup> Beschlüsse der Schulpflege, durch welche eine Sache materiell oder durch Nichteintreten oder im Überprüfungsverfahren erledigt worden ist, können innert 30 Tagen, von der Mitteilung oder öffentlichen Bekanntgabe an gerechnet, an den Bezirksrat weitergezogen werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p>		<p>Alle Bestimmungen zum Rechtsschutz gegen Entscheide diverser Stellen und Organe werden durch § 170 - 172 GG abgedeckt, aufgehoben.</p>
<p><b>3. Aufgaben und Befugnisse</b></p>		
<p><b>§ 62 Allgemeine Zuständigkeit</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die obligatorische Volksschule und deren Abteilungen</li> <li>2. die Kindergärten und Horte</li> <li>3. die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule</li> <li>4. den Vollzug des Stellenplanes für das kommunale Lehrpersonal der Schule</li> <li>5. den schulpsychologischen Dienst</li> <li>6. den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst</li> <li>7. Schülerinnen und Schüler, die wegen ihrer Entwick-</li> </ol>	<p><b>Art. 28 Aufgaben</b></p> <p><i>Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und besorgt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</i></p>	<p>Alt § 62: enthält eine Mischung zwischen Aufgaben, Befugnissen und organisatorischen Zuordnungen. Ausser den grundsätzlichen Befugnissen sind diese Bestimmungen in das Organisationsreglement und die GesO der Schulpflege zu integrieren. Bezüglich Aufgaben der Schulpflege ist § 56 GG massgebend. Eine Aufzählung von Aufgaben in Bereichen, welche nicht durch die Schulgesetzgebung geregelt sind, ist nicht sinnvoll, da Änderungen bei diesen Aufgaben jeweils einen Änderungsbedarf der GO auslösen würden.</p>

<p>lung einer besonderen Betreuung bedürfen</p> <p>8. das Ferien- und Freizeitangebot für Jugendliche im Kindergarten- und Volksschulalter</p> <p>9. den freiwilligen Unterricht an der Volksschule</p> <p>10. weitere bestehende oder zukünftige Bildungs- oder Betreuungseinrichtungen für Schüler/Schülerinnen und Jugendliche</p> <p>11. Erlass von Tarifen für Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule</p> <p>12. Festsetzung des Schulgeldes bei einer Aufnahme von auswärtigen Schülern und Schülerinnen.</p> <p><sup>2</sup>Die Zeichnungsberechtigung regelt die Schulpflege in ihrer Geschäftsordnung.</p>		
	<p><b>Art. 29 <i>Anträge an das Gemeindeparlament</i></b></p> <p><i>Die Schulpflege reicht ihre Anträge an die Stimmberechtigten oder an das Gemeindeparlament dem Stadtrat ein, der sie dem Gemeindeparlament mit seiner Abstimmungsempfehlung unterbreitet.</i></p>	<p>Das den eigenständigen Kommissionen gemäss § 51 Abs. 4 GG grundsätzlich zustehende direkte Antragsrecht kann nach § 51 Abs. 5 GG ausgeschlossen werden. Gemäss Alt § 59 Abs. 3 besitzt die Schulpflege bisher ein direktes Antragsrecht, welches beibehalten wird.</p>
<p><b>§ 63 Wahlbefugnisse</b></p> <p>Der Schulpflege stehen die Wahlbefugnisse nach § 21 GO zu.</p>	<p><b>Art. 30 <i>Wahl- und Anstellungsbefugnisse</i></b></p> <p><i>Die Schulpflege wählt, ernennt oder stellt an:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege,</i></li> <li><i>2. die Delegierten der Stadt in regionalen und privaten Institutionen im Schulwesen,</i></li> <li><i>3. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,</i></li> <li><i>4. die Lehrpersonen,</i></li> <li><i>5. die Schulärztinnen bzw. die Schulärzte,</i></li> <li><i>6. die Schulsekretärin bzw. den Schulsekretär,</i></li> <li><i>7. die weiteren Angestellten im Schulbereich.</i></li> </ol>	<p>Diejenigen Zuteilungen, die sich aus der Konstituierung ergeben (z. B. Vizepräsidium) werden in der GO nicht mehr erwähnt.</p> <p><b>Ziff. 7:</b> Auffangbegriff anstelle Aufzählung von Schulpsychologen, Therapeuten etc.</p>

	<p><b>Art. 31 <i>Rechtsetzungsbefugnisse</i></b></p> <p><i>Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>des Organisationsstatuts,</i></li> <li>2. <i>zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,</i></li> <li>3. <i>über die Organisation der Schulpflege sowie ihrer beratenden Kommissionen und städtischen Angestellten,</i></li> <li>4. <i>über Benützungsvorschriften und die Tarifordnung der Gebühren für Schulanlagen,</i></li> <li>5. <i>betreffend die Ordnung an den Schulen,</i></li> <li>6. <i>über die Tarifordnung der Gebühren für Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule.</i></li> </ol>	<p><b>Ziff. 1:</b> Es ist ein Organisationsstatut im Sinne von § 77 des Volksschulgesetzes zu erlassen.</p>
	<p><b>Art. 32 <i>Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</i></b></p> <p><i>Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</i></li> <li>2. <i>die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,</i></li> <li>3. <i>die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</i></li> <li>4. <i>den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,</i></li> <li>5. <i>die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</i></li> <li>6. <i>die Prozessführung mit dem Recht auf Vertretung,</i></li> <li>7. <i>die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrper-</i></li> </ol>	<p>Aufzählung gemäss MuGO.</p>

	<p><i>sonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht der Kanton zuständig ist,</i></p> <p><b>8.</b> <i>die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan.</i></p>	
<p><b>§ 64 Finanzkompetenzen und weitere Befugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Der Schulpflege stehen die Finanzkompetenzen nach § 38 GO zu.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulpflege leitet und beaufsichtigt das Schulwesen, im Besonderen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Organisation, Leitung und Beaufsichtigung der Schulen und deren Einrichtungen</li> <li>2. Vollzug der Beschlüsse der Aufsichtsbehörden sowie der zuständigen Gemeindeorgane im Rahmen ihrer finanziellen Zuständigkeit</li> <li>3. Erlass der Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Stadtrat im Sinne von § 69 GO untersteht, und von Reglementen für einzelne Bereiche der Schule</li> <li>4. Schaffung und Aufhebung von kommunalen Lehrstellen und deren Besetzung sowie Antragstellung an die zuständigen kantonalen Instanzen für die übrigen Lehrkräfte</li> <li>5. Festsetzung der Besoldungen, der Entschädigungen und der freiwilligen Zulagen an das von ihr angestellte Lehrpersonal im Rahmen der Personalverordnung der Stadt, der kantonalen Vorschriften und des Voranschlages</li> <li>6. Beantwortung von parlamentarischen Anfragen und Interpellationen über die Schule</li> </ol>	<p><b>Art. 33 Finanzbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> <i>Die Schulpflege ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>den Ausgabenvollzug,</i></li> <li>2. <i>die Bewilligung gebundener Ausgaben,</i></li> <li>3. <i>die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 250'000, pro Jahr höchstens Fr. 500'000, und jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000, pro Jahr höchstens Fr. 100'000,</i></li> <li>4. <i>die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 250'000 und neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 60'000,</i></li> <li>5. <i>Schenkungen an Dritte im Einzelfall bis Fr. 10'000.</i></li> </ol> <p><sup>2</sup> <i>Die Schulpflege kann in einem Erlass die Befugnisse nach Ziffern 1 und 2 an städtische Angestellte delegieren. Die Befugnisse nach Ziffern 3 und 5 sind nicht delegierbar. Die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen Ausgaben ist höchstens bis zur Hälfte der Ausgabenhöhe nach Ziffer 4 delegierbar.</i></p>	<p><b>Abs. 2:</b> vgl. Bemerkung zu <b>Art. 25 Abs. 2</b>, Finanzbefugnisse Stadtrat.</p>
	<p><b>Art. 34 Aufgabenübertragung an städtische Angestellte</b></p> <p><sup>1</sup> <i>Die Schulpflege kann städtischen Angestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Ein Behördenersass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.</i></p>	<p><b>Abs. 1:</b> Gemäss § 45 Abs. 3 GG kann die Schulpflege nur dann Aufgaben zur selbstständigen Erledigung an Angestellte übertragen, wenn die GO dies vorsieht.</p>

	<p><b>Art. 35 <i>Mitberatung an den Schulpflegesitzungen</i></b></p> <p><i><sup>1</sup> An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schule und eine Lehrperson als Vertretung der Lehrerschaft mit beratender Stimme teil.</i></p> <p><i><sup>2</sup> Die Schulsekretärin bzw. der Schulsekretär nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.</i></p>	<p><b>Abs. 1:</b> gemäss § 42 Abs. 5 VSG muss die Teilnahme von Schulleitungen und Lehrpersonen in der GO geregelt werden.</p> <p><b>Abs. 2:</b> ersetzt alt § 66 Abs. 2.</p>
<p><b>§ 65 Kassen- und Rechnungswesen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stadtbuchhaltung führt das Kassen- und Rechnungswesen der Schule in Zusammenarbeit mit dem Schulsekretariat.</p> <p><sup>2</sup> Die Geschäftsordnung der Schulpflege regelt, wer die Rechnungsbelege zu visieren hat.</p>		<p>Alt § 65 Abs. 1: in Einheitsgemeinden Standard und braucht in der GO nicht explizit erwähnt zu werden, aufgehoben.</p> <p>Alt § 65 Abs. 2: Hinweise auf das Visieren von Belegen gehören nicht in die GO, aufgehoben.</p>
<p><b>§ 66 Schulverwaltung</b></p> <p><sup>1</sup> Für administrative Arbeiten steht der Schulpflege eine Schulverwaltung zur Verfügung. Diese steht unter der fachlichen Aufsicht des Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin und wird durch einen Schulverwalter/eine Schulverwalterin geleitet.</p> <p><sup>2</sup> Der Schulverwalter/die Schulverwalterin hat in der Schulpflege beratende Stimme.</p>		<p>Alt § 66 Abs. 1: Die Schulverwaltung ist Teil der Stadtverwaltung, weshalb diese Bestimmung nicht mehr nötig ist, aufgehoben.</p> <p>Alt § 66 Abs. 2: neu <b>Art. 35 Abs. 2</b>, aufgehoben.</p>
	<p><b>Art. 36 <i>Schulleitung</i></b></p> <p><i><sup>1</sup> Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</i></p> <p><i><sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.</i></p> <p><i><sup>3</sup> Die Schulleitung vertritt die von ihr geleitete Schule nach aussen.</i></p> <p><i><sup>4</sup> Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</i></p> <p><i><sup>5</sup> Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.</i></p>	<p>Die Schulleitung wird neu in die GO aufgenommen. Umschreibung der Zuständigkeit gemäss § 44 Abs. 1 Satz 1 VSG.</p>

	<p><b>Art. 37 <i>Schulkonferenz</i></b></p> <p><i><sup>1</sup> Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeitenden an den Sitzungen der Schulkonferenz.</i></p> <p><i><sup>2</sup> Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.</i></p> <p><i><sup>3</sup> Die Schulkonferenz kann der Schulpflege Antrag stellen.</i></p>	<p>Die Schulkonferenz wird neu in die GO aufgenommen. Ihre Aufgaben sind in § 45 VSG und der entsprechenden Verordnung geregelt.</p>
<p><b>IV. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen</b></p>		
<p><b>§ 67 Bestand und Hauptaufgaben</b></p> <p>Es bestehen folgende Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen: (Tabelle siehe Anhang)</p>		<p>Alt § 67: separate Aufzählung der Kommissionen erübrigt sich, aufgehoben.</p>
<p><b>§ 68 Organisation</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kommissionen besorgen die ihnen übertragenen Verwaltungszweige im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften des Investitionsprogramms, des Finanzplanes der Stadt und der Kreditfreigaben durch den Stadtrat. Die einzelnen Kompetenzen der Kommissionen zur Erfüllung ihrer Aufgaben werden im Verwaltungsreglement des Stadtrates umschrieben.</p> <p><sup>2</sup> Jede Kommission gibt sich ein Geschäftsreglement, in welchem sie ihre Obliegenheiten an Ausschüsse der Kommission übertragen darf. Dieses ist durch den Stadtrat zu genehmigen.</p> <p><sup>3</sup> Die Kommissionen sind für ihren Aufgabenbereich zuständig zum Vollzug des Voranschlages und für die Einstellung von gebundenen Ausgaben in den Voranschlag. Ausserhalb des Voranschlages stehen ihnen die Finanzkompetenzen nach § 38 GO zu. Vorbehalten bleibt § 51 Ziffer 4 GO.</p> <p><sup>4</sup> Ein Mitglied des Stadtrates führt den Vorsitz, ausgenommen bei anderen gesetzlichen Regelungen. Bei Abwesenheit des Stadratsmitglieds wird der Vorsitz durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin wahrgenommen.</p>		<p>Alt § 68 Abs. 1 und 3: ergeben sich aus den Bestimmungen zu den Finanzkompetenzen für die einzelnen Gemeindeorgane, aufgehoben.</p> <p>Alt § 68 Abs. 2: Eigenständige Kommissionen brauchen ihre Geschäftsordnungen nicht dem Stadtrat vorzulegen, aufgehoben.</p> <p>Alt § 68 Abs. 4 und 5: Der Vorsitz der eigenständigen Kommissionen ist in § 51 Abs. 2 GG allgemein geregelt, die weiteren organisatorischen Details sind in der jeweiligen Geschäftsordnung zu regeln, aufgehoben.</p>

<p><sup>5</sup> Das Protokoll besorgt ein vom Stadtrat bezeichneter Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der Stadtverwaltung, der oder die beratende Stimme hat.</p>		
<p><b>§ 69 Stellung der Kommissionen und Rechtsschutz</b></p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat hat das Geschäftsreglement einer Kommission zu genehmigen, wenn darin nicht gegen die Gemeindeordnung oder übergeordnetes Recht verstossen wird.</p> <p><sup>2</sup> Kommissionsanträge, welche das Gemeindeparlament zu behandeln hat, gehen zunächst an den Stadtrat, der sie mit seinem Antrag an das Gemeindeparlament weiterleitet.</p> <p><sup>3</sup> Anordnungen einer Kommission sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Anordnungen einer Kommission, durch welche eine Sache materiell oder durch Nichteintreten erledigt worden ist, können innert 30 Tagen, von der Mitteilung oder öffentlichen Bekanntgabe gerechnet, mit Rekurs an den Bezirksrat weitergezogen werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p>		<p>Alt § 69 Abs. 1: Eigenständige Kommissionen genehmigen ihre Geschäftsordnung selbst, aufgehoben.</p> <p>Alt § 69 Abs. 2: Antragsrecht bei den einzelnen Kommissionen geregelt, aufgehoben.</p> <p>Alt § 69 Abs. 3: Alle Bestimmungen zum Rechtsschutz gegen Entscheide diverser Stellen und Organe werden durch § 170 - 172 GG abgedeckt, aufgehoben.</p>
<p><b>§ 70 Kassen- und Rechnungswesen</b></p> <p><sup>1</sup> Das Kassen- und Rechnungswesen wird durch die Stadtbuchhaltung geführt.</p> <p><sup>2</sup> Vor der Leistung von Zahlungen sind die Rechnungsbelege durch das gemäss Geschäftsreglement zuständige Kommissionsmitglied zu visieren.</p> <p><sup>3</sup> Die Kommissionen sind für die Einhaltung der Budgetkredite verantwortlich und liefern dem Stadtrat rechtzeitig die ihren Geschäftsbereich betreffenden Vorlagen zum Voranschlag und zur Investitionsrechnung ab.</p>		<p>Alt § 70 Abs. 1: Enthält eine Selbstverständlichkeit, Abs. 2 und 3 sind in untergeordneten Erlassen und nicht auf Stufe GO zu regeln, aufgehoben.</p>
	<p><b>B. Die Sozialbehörde</b></p>	
	<p><b>Art. 38 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Sozialbehörde besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin bzw. der Präsident der Sozialbehörde wird vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt.</p>	<p>Ersetzt alt § 67, neue Formulierung.</p>

	<sup>3</sup> <i>Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.</i>	
	<p><b>Art. 39 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> <i>Die Sozialbehörde besorgt selbstständig die Sozialhilfe sowie die Kinder- und Jugendhilfe.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.</i></p>	
	<p><b>Art. 40 Finanzbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> <i>Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich des Fürsorgewesens zuständig für:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>den Ausgabenvollzug,</i></li> <li>2. <i>die Bewilligung gebundener Ausgaben,</i></li> <li>3. <i>die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 30'000, pro Jahr höchstens Fr. 100'000, und jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000, pro Jahr höchstens Fr. 20'000,</i></li> <li>4. <i>die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 30'000 und jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000.</i></li> </ol> <p><sup>2</sup> <i>Die Sozialbehörde kann in einem Erlass die Befugnisse nach Ziffern 1 und 2 an städtische Angestellte delegieren. Die Befugnisse nach Ziffer 3 sind nicht delegierbar. Die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen Ausgaben ist höchstens bis zur Hälfte der Ausgabenhöhe nach Ziffer 4 delegierbar.</i></p>	
	<p><b>Art. 41 Aufgabenübertragung an städtische Angestellte</b></p> <p><i>Die Sozialbehörde kann städtischen Angestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Sozialhilferechts.</i></p>	Gemäss § 45 Abs. 3 GG kann eine eigenständige Kommission nur dann Aufgaben zur selbstständigen Erledigung an Angestellte übertragen, wenn die GO dies vorsieht.
	<p><b>Art. 42 Anträge an das Gemeindeparlament</b></p> <p><i>Die Sozialbehörde reicht ihre Anträge an die Stimmberechtigten oder an das Gemeindeparlament dem Stadtrat ein, der sie dem Gemeindeparlament mit seiner Abstimmungsempfehlung unterbreitet.</i></p>	Das den eigenständigen Kommissionen gemäss § 51 Abs. 4 GG grundsätzlich zustehende direkte Antragsrecht kann nach § 51 Abs. 5 GG ausgeschlossen werden. Gemäss Alt § 59 Abs. 3 besitzt die Sozialbehörde bisher ein direktes Antragsrecht, welches beibehalten wird.

	<b>C. Die Bürgerrechtskommission</b>	
	<p><b>Art. 43 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Bürgerrechtskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus neun Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin bzw. der Präsident der Bürgerrechtskommission wird vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt.</p> <p><sup>3</sup> Die Bürgerrechtskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	
	<p><b>Art. 44 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Die Bürgerrechtskommission ist zuständig für die Begutachtung aller Bürgerrechtssachen, die Erteilung des Stadtbürgerrechts (exkl. Ehrenbürgerrecht) sowie die Entlassung aus demselben.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.</p>	Ersetzt Tabelle zu alt § 67.
	<p><b>Art. 45 Finanzbefugnisse</b></p> <p>Die Bürgerrechtskommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich des Einbürgerungswesens zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Ausgabenvollzug,</li> <li>2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,</li> <li>3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 30'000 und jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000.</li> </ol>	
<b>Siebenter Titel: Einzelämter</b>	<b>V. Weitere Stellen</b>	
	<b>1. Wahlbüro</b>	
	<p><b>Art. 46 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeindeparlament zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.</p>	Ersetzt alt § 9 Abs. 3. Die Anzahl der Wahlbüromitglieder muss entweder vom Parlament bestimmt oder in der Gemeindeordnung festgeschrieben werden, was unflexibel wäre.
	<p><b>Art. 47 Aufgaben</b></p> <p>Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.</p>	

<p><b>§ 71    Betreibungsbeamter/Betreibungsbeamtin und Stadtmann/Stadtdamtfrau</b></p> <p><sup>1</sup> Der Betreibungsbeamte/die Betreibungsbeamtin und Stadtmann/Stadtdamtfrau besorgt die ihm/ihr durch das eidgenössische und kantonale Recht übertragenen Aufgaben.</p> <p><sup>2</sup> Das Arbeitsverhältnis des Beamten/der Beamtin und seiner/ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen richtet sich mit Ausnahme der Dienstaufsicht und der Dienstgewalt nach der Personalverordnung der Stadt Schlieren. Der Stadtrat stellt und weist die Amtslokale zu und stellt auf Antrag des Stadtmanns/der Stadtdamtfrau das erforderliche Personal ein und trägt die übrigen Kosten für das Amt. Alle Gebühren des Amtes sowie Entschädigungen für Stellvertretungen fallen in die Stadtkasse.</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat ist ermächtigt, die Arbeitsverhältnisse des Betreibungsbeamten/der Betreibungsbeamtin und Stadtmanns/Stadtdamtfrau sowie des Personals im Betreibungs- und Stadtmannamt in dem Sinne anders zu regeln, als dem Betreibungsbeamten/der Beamtin sämtliche Gebühren nach eidgenössischem und kantonalem Recht in die eigene Kasse zufallen und er/sie dafür für die Besoldung seiner/ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aufzukommen hat. In diesem Falle gelangt für die Kosten der Amtslokale, des Mobiliars, der Einrichtungen und des Verbrauchsmaterials das übergeordnete Recht zur Anwendung.</p>		<p>Alt § 71: Die Organisation des Betreibungsamtes wird in Betreibungskreisen ausschliesslich durch den Anschlussvertrag geregelt, aufgehoben.</p>
<b>2.   FriedensrichterIn bzw. Friedensrichter</b>		
<p><b>§ 72    Friedensrichter/FriedensrichterIn</b></p> <p><sup>1</sup> Der Friedensrichter/die FriedensrichterIn besorgt die ihm/ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben.</p> <p><sup>2</sup> Die Stadt stellt das Amtslokal auf ihre Kosten und schafft das Mobiliar, die Bücher, Register und Formulare an.</p> <p><sup>3</sup> Der Friedensrichter/die FriedensrichterIn wird nach der Personalverordnung angestellt. Sämtliche Gebühren fallen in die Stadtkasse.</p>	<p><b>Art. 48 <i>Aufgaben und Anstellung</i></b></p> <p><sup>1</sup> <i>Die FriedensrichterIn bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Stadt.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Das Amtslokal wird vom Stadtrat bestimmt.</i></p>	<p>Alt § 72 Abs. 3: Die Gebühren fallen bereits heute in die Stadtkasse, was in der GO nicht erwähnt zu werden braucht, aufgehoben.</p>

<b>Achter Titel: Schlussbestimmungen</b>	<b>VI. Schlussbestimmungen</b>	
	<p><b>Art. 49 <i>Aufhebung früheren Rechts</i></b>  <i>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 28. September 1997 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</i></p>	
<p><b>§ 73 Inkrafttreten</b></p> <p><sup>1</sup> Diese Gemeindeordnung der Stadt Schlieren tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urne und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den Beginn der Amtsdauer 1998/2002 in Kraft und ersetzt diejenige vom 20. Mai 1973 sowie alle ihr widersprechenden Bestimmungen anderer Gemeindeerlasse.</p> <p><sup>2</sup> Bisherige Erlasse der Stadtorgane gelten weiterhin. Die Verordnungen des Stadtrates über die Gas- und Wasserversorgung bleiben in Kraft bis zum Erlass neuer Verordnungen durch das Gemeindeparlament.</p> <p><sup>3</sup> Die vorstehende Gemeindeordnung ist an der Urnenabstimmung vom 28. September 1997 angenommen worden.</p>	<p><b>Art. 50 <i>Inkrafttreten</i></b>  <i>Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung nach dem Datum der Genehmigung durch den Regierungsrat.</i></p>	

**Bisherige Finanzkompetenzen**

**Neue Finanzkompetenzen**

Was	Wer		Gemeindeparlament	Stadtrat	Schulpflege	Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen
	Gemeinde (Urnenabstimmung)					
	obligatorisch über Franken	unter Vorbehalt des fakultativen Referendums Franken	eigene Kompetenz bis Franken	bis Franken	bis Franken	bis Franken
Ausgabenvollzug				unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
Gebundene Ausgaben				unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
Spezialbeschlüsse für neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle im Einzelfall	2'000'000	bis 2'000'000	500'000	200'000	150'000	20'000
pro Jahr höchstens				1'000'000	500'000	100'000

Was	Wer			Stadtrat	Schulpflege	Eigenständige Kommissionen
	Urnenabstimmung	Gemeindeparlament				
	obligatorisch über Franken	unter Vorbehalt des fakultativen Referendums Franken	eigene Kompetenz bis Franken	bis Franken	bis Franken	bis Franken
Ausgabenvollzug				unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
Gebundene Ausgaben				unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
<i>Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben</i>	<i>3'000'000</i>	<i>bis 3'000'000</i>	<i>1 Mio.</i>	<i>300'000</i>	<i>250'000</i>	<i>30'000*</i>
<i>Pro Jahr höchstens</i>				1'000'000	500'000	100'000
<i>Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben</i>	<i>3'000'000</i>	<i>Bis 3'000'000</i>	<i>1 Mio.</i>	<i>300'000</i>	<i>250'000</i>	<i>30'000*</i>

Gemeindeordnung Schlieren, Totalrevision 2017, Synopse zu Handen Urnenabstimmung

Spezialbeschlüsse für neue wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle im Einzelfall pro Jahr höchstens	200'000	bis 200'000	100'000	40'000	30'000	5'000	<i>Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben</i>	300'000	bis 300'000	150'000	60'000	30'000	10'000
				200'000	100'000	20'000	<i>Pro Jahr höchstens</i>				200'000	100'000	20'000
							<i>Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben</i>	300'000	bis 300'000	150'000	60'000	60'000	10'000
Ankauf von Grundstücken sowie Bestellung oder Aufhebung von dinglichen Rechten im Bereich des Finanzvermögens im Einzelfall		über 5'000'000	5'000'000	2'000'000			<i>Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten im Finanzvermögen</i>		über 10'000'000	10'000'000	3'000'000		
Finanzielle Beteiligung bei Unternehmungen Dritter, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen im Einzelfall	2'000'000	bis 2'000'000	500'000	200'000			<i>Erwerb oder Veräusserung von Beteiligungen an Unternehmungen Dritter, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen im Einzelfall</i>	3'000'000	bis 3'000'000	750'000	300'000		
Verkauf oder Tausch von Grundstücken im Einzelfall		über 2'000'000	2'000'000	200'000			<i>Veräusserung von Grundeigentum und von dinglichen</i>		über 4'000'000	4'000'000	300'000		

Gemeindeordnung Schlieren, Totalrevision 2017, Synopse zu Handen Urnenabstimmung

Gewährung von Darlehen, Bürgschaften, Kautionen und ähnlichen Eventualverbindlichkeiten						
- im Einzelfall	2'000'000	bis 2'000'000	500'000	200'000	150'000	20'000
pro Jahr höchstens				1'000'000	500'000	100'000
wiederkehrende Defizitgarantie	200'000	bis 200'000	100'000	40'000	30'000	5'000
Schenkungen an Dritte im Einzelfall			über 20'000	20'000	10'000	
Abnahme der Bauabrechnungen aufgrund von Spezialbeschlüssen im Rahmen der eigenen Kreditbewilligungsbezugnis			•	•	•	
Abnahme der Bauabrechnungen aufgrund von Spezialbeschlüssen durch die Urne			•			
Schaffung neuer städtischer Betriebe mit einem mutmasslichen		500'000	bis 500'000			

<i>Rechten im Finanzvermögen im Einzelfall</i>						
<i>aufgehoben</i>						
<i>aufgehoben</i>						
<i>Schenkungen an Dritte im Einzelfall</i>			über 20'000	20'000	10'000	
<i>Abnahme von Bauabrechnungen für Ausgaben im Rahmen der eigenen Finanzbefugnisse</i>			•	•	•	
<i>Abnahme von Bauabrechnungen für an der Urne bewilligte Ausgaben</i>			•			
<i>Schaffung neuer städtischer Organisationsein-</i>	<i>1'000'000</i>	<i>1'000'000</i>	bis 500'000			

Jahresvoranschlag in den Einnahmen oder Ausgaben								<i>heiten und Schulen ohne gesetzliche Verpflichtung mit einem mutmasslichen jährlichen Bruttoaufwand von</i>							
--	--	--	--	--	--	--	--	---	--	--	--	--	--	--	--

\* gilt nur für Sozialbehörde

**Verzeichnis der Abkürzungen in der Kommentarspalte:**

- GesO      Geschäftsordnung
- GG        neues Gemeindegesetz, in Kraft ab 1. Januar 2018
- GO        Gemeindeordnung der Stadt Schlieren
- GPR      kantonales Gesetz über die politischen Rechte
- MuGO    kantonale Mustergemeindeordnung für Parlamentsgemeinden
- PG        kantonales Personalgesetz
- SHG      kantonales Sozialhilfegesetz
- VR        Verwaltungsreglement
- VRG      kantonales Verwaltungsrechtspflegegesetz
- VSG      kantonales Volksschulgesetz